

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

### **Inhalt:**

**11. Sitzung des Petitionsausschusses am 08.01.2013**  
**12. Sitzung des Petitionsausschusses am 29.01.2013**

**Seite 3 – 35**  
**Seite 36 - 85**



**15-P-2011-04010-00**

Meschede  
Ausländerrecht

Der Rechtsanwalt von Frau Z. hat mitgeteilt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für seine Mandantin das Vorliegen der Voraussetzungen des Abschiebeschutzes gemäß § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgestellt hat und sie damit einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG geltend machen kann.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-05985-00**

Aachen  
Beamtenrecht  
Besoldung der Beamten  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Sowohl der Beihilfestelle der Bezirksregierung Köln als auch dem Schulamt für die Städteregion Aachen liegen keine offenen Rechnungen mehr vor, die Frau P. in ihrer Petition vom 12.10.2012 benannt hatte.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau P. gegen den ablehnenden Bescheid der Bezirksregierung vom 14.11.2011 auf ihren Antrag auf Anerkennung einer berufsbedingten Erkrankung Klage erhoben hat, über die noch nicht entschieden wurde. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Der Ausschuss hat Verständnis über den Unmut von Frau und Herrn P. über die lange Bearbeitungszeit ihrer Petition. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass er sehr aktiv war und mehrere Erörterungsgespräche sowohl in Nideggen als auch im Landtag durchgeführt hat. Der Petitionsausschuss ist bereits seit der 13. Wahlperiode mit der Thematik beschäftigt und hat sich auch im Rahmen von anderen Petitionen bereits dafür eingesetzt, den Ursachen der Beschwerden nachzugehen.

Dem Ausschuss liegen nunmehr die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Raumluftgutachten vor, die zeigen, dass nach wie vor in geschlossenen Räumen eine erhöhte Konzentration von Dichlormethan vorliegt.

Gemeinsam mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ist er der Auffas-

sung, dass die Ursachenerforschung sowie die Beseitigung der Quellen der festgestellten Dichlormethankonzentrationen unverzüglich vorangetrieben werden müssen. Die festgestellten Konzentrationen in sogar gelüfteten Räumen sind nicht akzeptabel.

Hierzu wird der Stadt Nideggen empfohlen, mit Hilfe eines anerkannten Sachverständigen zunächst anhand eines belasteten Raums alle Faktoren systematisch zu erfassen und Maßnahmen zu ergreifen. Bei der Suche nach einem Sachverständigen kann gegebenenfalls die Verbraucherzentrale behilflich sein. Dabei sollen die wirtschaftlichsten und effektivsten Maßnahmen ergriffen werden. Berücksichtigung finden sollten hierbei auch die Ergebnisse der in den Herbstferien durchgeführten Untersuchungen mittels sogenannter Orsa-Röhrchen.

Der Ausschuss bittet alle Mitglieder der Arbeitsgruppe „Raumluftsituation Schulzentrum Nideggen“, die Bürgermeisterin diesbezüglich zu unterstützen und für die notwendige Unterstützung im Rat zu werben, damit schnellstmöglich die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine unbelastete Raumluft sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über den weiteren Fortgang der Angelegenheit und den Ausgang des Klageverfahrens zu unterrichten.

**15-P-2011-06142-00**

Aachen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss bittet den Petenten um Verständnis für die lange Bearbeitungszeit seiner Petition. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Ausschuss sehr aktiv war und mehrere Erörterungsgespräche sowohl in Nideggen als auch im Landtag von NRW durchgeführt hat. Der Landtag ist bereits seit der 13. Wahlperiode mit der Thematik beschäftigt und hat sich auch im Rahmen von anderen Petitionen bereits dafür eingesetzt, den Ursachen der Beschwerden nachzugehen.

Nunmehr liegen dem Petitionsausschuss die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Raumluftgutachten vor, die zeigen, dass nach wie vor sogar in geschlossenen Räumen eine erhöhte Konzentration von Dichlormethan vorliegt. Gemeinsam mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minis-

terium für Schule und Weiterbildung ist er der Auffassung, dass die Ursachenerforschung sowie die Beseitigung der Quellen der festgestellten Dichlormethankonzentrationen unverzüglich vorangetrieben werden müssen. Die festgestellten Konzentrationen in sogar gelüfteten Räumen sind nicht akzeptabel.

Hierzu wird der Stadt Nideggen empfohlen, mit Hilfe eines anerkannten Sachverständigen zunächst anhand eines belasteten Raumes alle Faktoren systematisch zu erfassen und Maßnahmen zu ergreifen. Bei der Suche nach anerkannten Sachverständigen kann gegebenenfalls die Verbraucherzentrale behilflich sein. Dabei sollen die wirtschaftlichsten und effektivsten Maßnahmen ergriffen werden. Berücksichtigung finden sollten hierbei auch die Ergebnisse der in den Herbstferien durchgeführten Untersuchungen mittels sogenannter Orsa-Röhrchen.

Der Petitionsausschuss bittet alle Mitglieder der Arbeitsgruppe „Raumluftsituation Schulzentrum Nideggen“ die Bürgermeisterin diesbezüglich zu unterstützen und für die notwendige Unterstützung im Rat zu werben, damit schnellstmöglich die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine unbelastete Raumluft sicherzustellen.

#### **15-P-2012-04157-01**

Datteln

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen des Petitionsverfahrens davon überzeugt, dass die von Herrn H. angesprochene Problematik auf ein Missverständnis basiert.

Beim in der Vergangenheit für Herrn H. zuständigen Sachbearbeiter des Jobcenters Kreis Recklinghausen, Herrn B., war der Eindruck entstanden, dass Herr H. potenziellen Arbeitgebern gegenüber suggeriere, dass seine Arbeitskraft weit unter dem vom Gesundheitsamt objektiv festgelegten Leistungsniveau liege. Insbesondere würde er direkt zu Beginn eines Vorstellungsgesprächs ungefragt auf seine Schwerbehinderung und auf seine Erkrankung hinweisen. Herr H. wurde daher zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass, soweit sein Verhalten bewusst mit dem Ziel der Verhinderung einer zumutbaren Arbeitsaufnahme erfolge, auch der Eintritt einer Sanktion zu prüfen sei. Herr B. bestreitet ausdrücklich den Vorwurf von Herrn H., ihn bezüglich des Ausfüllens von Bewerbungsfragebogen oder der Beantwortung ihm im Vorstellungsgespräch gestellter Fragen zu Lügen aufgefordert zu haben.

sprach gestellter Fragen zu Lügen aufgefordert zu haben.

Tatsächlich ist Herr H. im Rahmen von Vorstellungsgesprächen auch dazu verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskünfte auf Fragen zu seiner Schwerbehinderung und zu seinen Erkrankungen zu erteilen. Dies wird auch vom Jobcenter ausdrücklich bestätigt.

Da beim Jobcenter bereits seit längerer Zeit ein neuer Bearbeiter für Herrn H. zuständig ist und das mit der Petition angesprochene Problem seit dem kein Thema mehr war, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

#### **15-P-2012-07675-00**

Kempen

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung hinsichtlich des Grades der Erwerbsunfähigkeit an die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers gebunden ist und diese nicht hinterfragen kann. Vor diesem Hintergrund muss zunächst das neue Vorbringen des Petenten geprüft werden, er habe einen neuen Rentenbescheid erhalten, nach dem eine nur noch eingeschränkte Erwerbsunfähigkeit vorliege. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über das Ergebnis der Nachprüfung in Kenntnis zu setzen.

#### **15-P-2012-07685-00**

Halle

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Halle im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Frage der Trassenführung der Entlastungsstraße und das Plankonzept waren Gegenstand der Variantendiskussion und der Detailprüfungen über Alternativen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Die gewünschte Trassenführung der Entlastungsstraße im Norden der naturnah angelegten Regenrückhaltefläche wurde von der Stadt Halle im Laufe des Verfahrens geprüft und aus Gründen der

Überschaubarkeit, des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit nicht weiter verfolgt.

Die Stadt legt dar, dass im Ergebnis mit den derzeit diskutierten Maßnahmen auf dem Grundstück der Petenten laut Schallgutachter an den beiden Wohnhäusern die Immissionsgrenzwerte für reine und allgemeine Wohngebiete eingehalten und unterschritten werden können.

Die Petenten werden von der Stadt Halle durch einen Schallgutachter bei ihren Überlegungen, zusätzlichen Schallschutz zu errichten, beraten. Die Stadt prüft, die stark belastete nordöstliche Teilfläche im Pachtverhältnis zu übernehmen und als Standort für die Feuerwehr zu nutzen. Das Gerätehaus könnte durch optimale Ausrichtung zusätzlichen Schallschutz bieten.

Das Handeln der Stadt Halle ist nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2012-07766-00**

Bad Lippspringe  
Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Aufgrund der im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse hat die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft festgestellt, dass die tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche unter 0,25 Hektar liegt. Auf Antrag wurde Herr K. von der Versicherungspflicht befreit.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

#### **15-P-2012-07878-00**

Arnsberg  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Wunsch der Familie T. auf besseren Lärmschutz entlang der A 46 in Arnsberg. Der Ausschuss sieht indes keine rechtlichen Möglichkeiten, die Landesstraßenbauverwaltung zu weiteren Maßnahmen aufzufordern, da die Lärmvorsorgegrenzwerte am Wohnhaus der Familie nicht die zulässigen Grenzen überschreiten.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass durch das Aufbringen eines Lärm mindernden Fahrbahnbelags (- 2 dB (A)) und lärmarmen Übergänge in den Brückenbereichen zusätzliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung ergriffen wurden.

#### **15-P-2012-08033-00**

Ahlen  
Ausländerrecht

Der Petent ist durch die Ordnungsverfügung vom 27.10.2011 ausreisepflichtig. Durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 27.08.2012 wurde jedoch die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ordnungsverfügung angeordnet. Zwar ist das Klageverfahren noch anhängig, jedoch hat das Verwaltungsgericht Münster sowohl den Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28.11.2011 als auch den Antrag nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 04.04.2012 abgelehnt.

Somit wird der Petent bis zum Abschluss des Verfahrens geduldet und kann dieses Schuljahr noch abschließen. Er hat jedoch keinen schriftlichen Nachweis über eine Duldung, da er bei der Ausländerbehörde nicht vorstellig geworden ist. Ihm wird empfohlen, umgehend bei der Ausländerbehörde vorstellig zu werden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Münster und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **15-P-2012-08181-00**

Düsseldorf  
Polizei

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wurden der Petent und der von ihm geführte LKW überprüft. Hierbei konnten diverse Verstöße gegen Verhaltens- und Zustandsvorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und den Sozialvorschriften festgestellt werden. Infolge dessen wurden die Diagrammscheiben beschlagnahmt und dem Petenten die Weiterfahrt untersagt.

Soweit der Petent vorträgt, dass er nach der Veröffentlichung des Bundesamtes für Güterverkehr keinen Nachweis seiner Wochenendruhezeit zu erbringen hat, gibt er die von ihm

zitierte Veröffentlichung inhaltlich nicht korrekt wieder. Die Bescheinigung ist nämlich nur dann entbehrlich, wenn der Fahrer seine Wochenendruhezeit handschriftlich auf der Rückseite der Diagrammscheibe des darauffolgenden Montags einträgt. Dies hat der Petent hier jedoch nicht getan.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 26.06.2012 die Beschlagnahme der Diagrammscheiben bestätigt, so dass sich die Petition insoweit erledigt hat. Die vom Petenten erbetenen Ablichtungen der beschlagnahmten Diagrammscheiben wurden mit Schreiben des Polizeipräsidiums Düsseldorf vom 21.05.2012 dem Petenten übersandt.

Dass die gerichtliche Bestätigung entgegen der Sollvorschrift des § 98 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung nicht innerhalb von drei Tagen bei dem zuständigen Gericht beantragt worden ist, beruht darauf, dass zunächst versehentlich nicht erkannt worden ist, dass nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Verwaltungsbehörde (hier: die Polizei) selbst zur Stellung des Antrags berufen ist. Das Polizeipräsidium Düsseldorf hätte sich zur Einholung einer richterlichen Anordnung der Beschlagnahme selbstständig an das für seinen Bezirk zuständige Amtsgericht wenden müssen.

Von daher bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), das Polizeipräsidium Düsseldorf auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **15-P-2012-08192-00**

Inden

Grundsicherung

Pflegeversicherung

Die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, kein anteiliges Pflegegeld, sondern nur Pflegesachleistungen bis zu einem Höchstbetrag der Pflegestufe II zu bewilligen, entspricht der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat auf Initiative der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Kontakt

mit dem Petenten aufgenommen. Sie hat dem Petenten zu möglichen weitergehenden Ansprüchen gegenüber dem belgischen Versicherungsträger beraten und ihn bei der Antragstellung unterstützt. Zwischenzeitlich wurde der AOK Rheinland/Hamburg von der belgischen Krankenkasse mitgeteilt, dass der Petent ein Pflegegeld aus Belgien nicht beanspruchen kann.

Die Entscheidung der belgischen Krankenkasse, ein Pflegegeld nicht zu zahlen, führt nicht zu einem erhöhten Anspruch des Petenten auf Pflegegeld nach deutschem Recht.

#### **16-P-2012-00123-00**

Heinsberg

Staatliches Bauwesen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen der Petenten, vor insbesondere nächtlichen Lärmemissionen der Justizvollzugsanstalt, vor persönlichen Beleidigungen und Bedrohungen durch Häftlinge sowie vor einem Ausspähen ihrer Häuser und Lebensgewohnheiten geschützt zu werden.

Er bittet die Landesregierung (Justizministerium, Finanzministerium) in enger Abstimmung mit der Stadt Heinsberg zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Auswirkungen der JVA-Erweiterung für die Anwohner nachhaltig möglichst gering gehalten werden können. Hierzu müssten nach Auffassung des Ausschusses auch die Alternativen einer zusätzlichen Wand zum Schall- und Sichtschutz bzw. einer Aufstockung der Mauer hinsichtlich ihrer praktischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie unter Kostengesichtspunkten umfassend geprüft werden.

Der Petitionsausschuss erbittet einen erneuten Bericht des Justizministeriums bis Ende März 2013 über den dann aktuellen Stand der Überlegungen bzw. schon ergriffenen Maßnahmen.

#### **16-P-2012-00208-00**

Herne

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts gegen geltende kinder- und jugendhilfe-rechtliche oder familienrechtliche Vorschriften konnte nicht festgestellt werden.

Der Ausschuss empfiehlt Frau T., mit den Jugendämtern der Stadt Gelsenkirchen und Münster konstruktiv zusammenzuarbeiten, um eine verlässliche und am Kindeswohl orientierte Kontaktabstimmung zu ermöglichen.

Wegen der den Gerichten durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden.

#### **16-P-2012-00228-01**

##### Ausländerrecht

Die Petition ist in der Hauptsache durch die bereits am 15.10.2012 erfolgte Abschiebung des Petenten erledigt. Noch am 13.10.2012 hatte das Oberverwaltungsgericht Münster einen Antrag des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abschiebung rechtskräftig abgelehnt. Dem Petitionsausschuss ist es wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu kommentieren.

Der Petitionsausschuss rügt jedoch, dass er über die zwischenzeitlich erfolgte Festnahme des Petenten durch die Ausländerbehörde der Stadt Köln nicht unterrichtet worden war und daher seinen Beschluss vom 04.09.2012 in teilweiser Unkenntnis der Sachlage getroffen hat. Die Stadt Köln hat den ihr unterlaufenen Fehler bereits eingeräumt und die Verantwortung dafür übernommen. Für weitere Maßnahmen besteht insoweit kein Anlass.

#### **16-P-2012-00293-01**

Münster

##### Versorgung der Beamten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau H. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Das nochmalige Vorbringen von Frau H. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 20.11.2012 bleiben.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses.

Frau H. bleibt es unbenommen, sich mit ihrer Eingabe hinsichtlich ihrer Forderung, ihr Anwartschaftskonto beim Bund als Zielversorgung zuzulassen, an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

#### **16-P-2012-00327-00**

Dortmund

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Eine Einstellung von Herrn S. in den Werkdienst oder den allgemeinen Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf, für die wegen der Überschreitung der Höchstaltersgrenze eine Ausnahmegewilligung erforderlich wäre, ist letztlich nicht möglich, da die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme nicht gegeben sind.

Zur näheren Erläuterung der Ablehnungsgründe verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.11.2012, von der der Petent eine Kopie erhält.

#### **16-P-2012-00341-00**

Köln

##### Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und

die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Insgesamt hat die Stadt Köln alle Forderungen ausgeglichen, die nach Ordnungsrecht zu erstatten waren. Wegen der verbleibenden Unklarheit darüber, ob die Stadt vor der Beschlagnahme ausreichend geprüft hat, ob ihr eine anderweitige Unterbringung der Mieterin in einem Hotel möglich gewesen wäre, hat die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) die Stadt vorsorglich darauf hingewiesen, dass angebotene Hotelunterbringungen vor einer Beschlagnahme vorrangig zu prüfen sind. Weitere Maßnahmen sind von der Stadt Köln unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu ergreifen.

**16-P-2012-00359-00**

Hamm

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent in der Zwischenzeit Klage erhoben hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund kann der Ausschuss keinen Einfluss auf laufende gerichtliche Verfahren nehmen.

Die Landesregierung (Finanzministerium) wird gebeten, dem Ausschuss über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

**16-P-2012-00372-00**

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Frau Dr. G., den Rundfunkbeitrag ausschließlich nutzungsabhängig zu erheben, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Das neue Beitragsmodell knüpft nicht mehr an die Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts an.

Menschen mit niedrigem Einkommen haben auch zukünftig grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien zu lassen, wenn sie aufgrund ihrer

Einkommenssituation nicht in der Lage sind, diesen zu zahlen.

Zur weiteren Information erhält Frau Dr. G. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.11.2012.

**16-P-2012-00412-00**

Düsseldorf

Grunderwerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Der Petent hat sich mit Klagen vor dem Finanzgericht gegen die Ablehnung der Änderung des Grunderwerbsteuerbescheids sowie die Ablehnung des Erlasses der festgesetzten Grunderwerbsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen gewandt. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Das Rechtsschutzinteresse des Petenten ist gewahrt.

Herr L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.11.2012.

**16-P-2012-00418-02**

Gelsenkirchen

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 04.09.2012 und 20.11.2012 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2012-00428-01**

Geldern

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00440-00**

Bottrop

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden.

Zum Vorwurf des Petenten hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit ist festzustellen, dass die Stadt Bottrop nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratssitzungen gemäß § 48 der Gemeindeordnung verstoßen hat. Der Ausschluss der Öffentlichkeit war im vorliegenden Fall sachlich gerechtfertigt. Mit dem in einer nicht-öffentlichen Sitzung gefassten Beschluss vom 03.07.2012 hat die Stadt im Grundsatz über eine Fortsetzung ihrer Beteiligung an der ELE (Emscher Lippe Energie GmbH) nach dem 30.06.2013 entschieden. Inhaltlich ging es aber um wirtschaftliche Überlegungen der Stadt und um die Zukunft der ELE. Von einer öffentlichen Behandlung in den Ratssitzungen konnte daher im damaligen Verfahrensstadium noch abgesehen werden.

Ein Verstoß der Stadt gegen § 23 der Gemeindeordnung kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung kann der Rat die Einwohner u. a. durch Pressemitteilungen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt unterrichten. Durch die anschließende Berichterstattung in der örtlichen Tagespresse am 06.07.2012 wurden die Bürger informiert. Zusätzlich hat am 09.07.2012 eine Pressekonferenz stattgefunden, in der die Ergebnisse vorgestellt wurden. Der von der Stadt Bottrop angekündigten öffentlichen Behandlung der Thematik nach Abschluss der Vorüberlegungen zu möglichen Alternativen (möglichst in Abstimmung mit den beteiligten Städten und der ELE) wurde mit der Bürgerinformationsveranstaltung am 24.10.2012 entsprochen. An dieser Veranstaltung haben die Petenten teilgenommen.

Somit besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00452-00**

Bielefeld

Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Vorgehensweise des Jobcenters Arbeitsplus Bielefeld nicht zu beanstanden ist. Die Kostensenkungsaufforderung bei einer Überschreitung der Unterkunftskosten in Höhe von 58,00 Euro ist das gesetzlich vorgesehene Verfahren. Übersteigen die Kosten der Unterkunft den angemessenen Rahmen, sind sie so lange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Dies gilt in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Petentin wurde bereits am 14.02.2006 aufgefordert, die Kosten der Unterkunft zu senken. Sie hat nicht ausreichend dazu beigetragen und hat sich den Angeboten des Jobcenters verweigert. Ihr kann nur empfohlen werden, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen.

**16-P-2012-00511-00**

Steinheim

Pflegeversicherung

Das zukünftige Wahlrecht der Betroffenen, ambulante Sachleistungen sowohl nach Leistungsinhalten als auch nach Zeit in Anspruch zu nehmen, wird vom Petitionsausschuss begrüßt.

Der Ausschuss sieht darin auch einen ersten Schritt in Richtung Umsetzung eines Pflegebudgets, für dessen Erprobung sich die "Enquete-Kommission Situation und Zukunft der Pflege in NRW" ausgesprochen hat.

Für NRW bedeutet dies, dass die Organisationen der Leistungsanbieterinnen und -anbieter und Kostenträger die konkrete Umsetzung verhandeln werden müssen. Das Land NRW ist nicht selbst Kostenträger und ist insoweit an den Verhandlungen nicht beteiligt.

Sollten die Angebote der Kostenträger hinsichtlich der Zeitvergütung und der teilweise entfallenden Querfinanzierung, wie von Herrn G. befürchtet, nicht auskömmlich verhandelt werden, muss dies im Rahmen des Schiedsstellenverfahrens oder durch das Sozialgericht geklärt werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 14.11.2012.

**16-P-2012-00516-00**

Münster  
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn G. unterrichtet. Er stellt fest, dass die Entscheidung der Bezirksregierung Münster nicht zu beanstanden ist.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn G., auf der Basis des am 25.09.2012 zwischen ihm, seinem Rechtsbeistand und der Bezirksregierung Münster geführten Mediationsgesprächs die außergerichtliche Einigung durch Vorlage der notwendigen Unterlagen weiterzuverfolgen. Andernfalls bleibt der Ausgang des in der Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Münster anhängigen Verfahrens abzuwarten.

**16-P-2012-00527-00**

Hattingen  
Landschaftspflege

Die betroffenen Bereiche (Ruhraue Hattingen, Bereich Stauwehr) entsprechen den Vorgaben des planerischen Konzepts des Landschaftsplans und ermöglichen eine naturverträgliche Nutzung der Ruhr.

Damit auch zukünftig eine naturverträgliche Nutzung möglich ist, sollte das Zuwasserlassen der Boote auf die zugelassene Steganlage auf der Seite von Birschels Mühle beschränkt werden, um die für das Gewässer typische Ufervegetation zu erhalten. Weiterhin sollte durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass die übrigen Ufer- und Gewässerbereiche vor weiterem Betreten und Befahren geschützt werden. Dazu sollten Schutzmaßnahmen getroffen werden, sowohl an Land, z. B. durch große Steine oder Baumstämme, als auch vom Wasser aus, z. B. durch eine Bojen-Kette. Es sollten solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, die es für die Bootstouristen unattraktiv machen, ihre Boote entlang des Ufers ins Wasser zu lassen.

Bei Beschränkung auf den zugelassenen Steg und Schutz der übrigen Uferbereiche an dem Altarm ist eine Verlegung der Einstiegsstelle für die kommerziellen Anbieter aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes nicht zwingend notwendig, so dass das Konzept des Ennepe-Ruhr-Kreises zur naturnahen Erholungsnut-

zung an der Ruhr hier keine Einschränkung erfahren muss.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wird den zuständigen Landschaftsbehörden empfehlen, entsprechende Maßnahmen an dem Altarm durchzuführen.

**16-P-2012-00531-00**

Herford  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der WDR bereiterklärt hat, die offenen Forderungen zu bereinigen und den Petenten schriftlich darüber zu informieren.

Für 2012 bestand keine Gebührenpflicht mehr.

Die ab 2013 geltenden Befreiungsbestimmungen wurden dem Petenten erläutert.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 13.11.2012.

**16-P-2012-00535-00**

Reken  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.12.2012.

**16-P-2012-00539-00**

Djerba  
Ausländerrecht

Mit der Petition wird eine ungerechtfertigte Verzögerung bei der Bearbeitung der Einreiseangelegenheit der Petentin beklagt.

Herr J. ist der Ehemann der Petentin. Die Ehe, die am 12.01.2012 in Tunesien geschlossen wurde, wurde erst am 19.06.2012 beim Standesamt der Stadt Dortmund eingetragen. Die-

se Eintragung ist Voraussetzung für die Bearbeitung bzw. Zustimmung zu dem Antrag auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug. Weiterhin ist der Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich. Trotz mehrfacher Aufforderung wurden von Herrn J. keine ausreichenden Nachweise über eine Sicherstellung des Lebensunterhalts vorgelegt. Eine Zustimmung zum Einreiseantrag der Petentin kann erst erfolgen, wenn die erforderlichen Nachweise vollständig vorgelegt werden.

Somit entsprechen die Entscheidungen der Stadt Dortmund der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Zwischenzeitlich hat die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zum Einreiseantrag erteilt.

#### **16-P-2012-00547-00**

Wipperfürth

##### Grundsicherung

Ersatzbeschaffungen sind aus dem Regelsatz der Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs zu finanzieren. Einen Anspruch auf rückwirkende Kostenerstattung für die erworbene Waschmaschine hat Frau B. somit nicht. Künftig sollte Frau B. beachten, dass eine darlehensweise Hilfe möglich ist. Diese Hilfe ist dann rechtzeitig beim Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Der Träger der Sozialhilfe hat die einschlägigen Rechtsvorschriften korrekt angewandt. Gründe, die Entscheidung des Landrats des Oberbergischen Kreises zu beanstanden, haben sich nicht ergeben.

#### **16-P-2012-00555-00**

Mönchengladbach

##### Beamtenrecht

Bund und Länder haben in bisheriger Staatspraxis stets die Auffassung vertreten, dass die hergebrachten Grundsätze des deutschen Berufsbeamtentums eine Regelung zur Vergütung krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubs weder vorsehen noch fordern.

Das EuGH-Urteil zu diesem Thema ist im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ergangen. Das Urteil bindet nur das vorliegende Gericht und diejenigen Gerichte, die in demselben Rechtsstreit zu entscheiden haben.

Darüber hinaus tritt eine Bindungswirkung im formellen Sinne nicht ein.

Derzeit sind vor den nationalen Gerichten Rechtsstreitigkeiten in unterschiedlichen Verfahrensstadien anhängig. Es wird eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in einem ähnlich gelagerten Fall erwartet, dem ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugrunde liegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll eine mündliche Verhandlung erst im Frühjahr 2013 erfolgen. Diese Entscheidung soll abgewartet werden, bevor die erforderlichen Konsequenzen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten gezogen werden.

Mit Blick auf die schwebenden Prozesse werden die Entscheidungen über vorliegende Anträge auf finanzielle Vergütung unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung für Urlaubsansprüche ab dem Jahr 2009 zurückgestellt. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung stellt sicher, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht allein wegen Fristablaufs abgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Polizeipräsidium Mönchengladbach die Prüfung des Antrags von Herrn B. zurückgestellt und eine zeitnahe Bearbeitung nach Bekanntgabe der Entscheidung des Finanzministeriums und dem Vorliegen einer entsprechenden rechtlichen Regelung für den vorgetragenen Sachverhalt zugesagt.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm über den Ausgang des Verfahrens und das Ergebnis der rechtlich getroffenen Regelung zu berichten.

#### **16-P-2012-00590-00**

Lippstadt

##### Arbeitsförderung

Der Petent bezieht Leistungen nach den Vorschriften des Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs. Somit ist er verpflichtet, dem Jobcenter AHA sein Einkommen mitzuteilen. Sofern er aus seiner Jahresnebenkostenabrechnung aus dem Jahr 2011 einen Rückerstattungsbetrag erhalten hat, ist auch dieser im Rahmen der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen. Insoweit wurde er zur Vorlage der Jahresnebenkostenabrechnung für 2011 aufgefordert. Dieser Aufforderung ist er am 02.08.2012 nachgekommen; eine entsprechende Anrechnung unter Berücksichtigung der geltenden Freibeträge ist inzwischen erfolgt.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters AHA entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-00592-00**

Münster

Hilfe für behinderte Menschen

Die bei der Stadt Münster aktenkundigen Gesundheitsstörungen des Herrn L. sind mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 ausreichend und zutreffend bewertet. Ob darüber hinaus ein höherer GdB und das begehrte Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) festgestellt werden können, kann erst entschieden werden, wenn die hierzu notwendige Aufklärung des medizinischen Sachverhalts abgeschlossen ist.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

**16-P-2012-00600-00**

Bonn

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Berichtigung des von der Petentin gerügten Kostenansatzes ist veranlasst worden.

Gegen den Kostenansatz des Gerichts ist nach § 14 Kostenordnung der Rechtsbehelf der unbefristeten Erinnerung statthaft. Es ist der Petentin unbenommen, gegen die bereits ergangene Kostenrechnung eine solche Erinnerung einzulegen. Dies gilt ebenso nach Zugang der berichtigten Kostenrechnung.

**16-P-2012-00601-00**

Münster

Hochschulen

Die Einschätzung der Fachhochschule, dass es sich bei dem Fachhochschul-Studiengang Betriebswirtschaftslehre nicht um einen der Ausbildung zur Verkäuferin und zur Kauffrau im Einzelhandel fachlich entsprechenden Studiengang handelt, stößt auf rechtliche Bedenken.

Maßgeblich ist § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO), die Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife den Hochschulzugang eröffnet. Danach berechtigen der Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf zur Aufnahme eines fachlich entsprechenden Studiums. Es ist zulässig, eine auf der Erstausbildung aufbauende Ergänzung der Ausbildung - hier zur Kauffrau im Einzelhandel - als berufliche Tätigkeit anzurechnen. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist mit dem entsprechenden Anteil auf die erforderliche dreijährige berufliche Tätigkeit anzurechnen.

Ein fachlich verwandter Bereich im Sinne der BBHZVO ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind.

Die Hochschulen, denen die Entscheidung über die fachliche Verwandtschaft obliegt, weil sie die Bildungsbiographien der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihr eigenes Studienangebot am besten kennen, haben innerhalb der durch den Verordnungszweck gezogenen Grenzen einen gewissen Spielraum. Diese Grenzen wurden aus Sicht des Petitionsausschusses im vorliegenden Fall nicht beachtet. Die Ausbildung zur Verkäuferin und Kauffrau im Einzelhandel und die berufliche Tätigkeit in diesem Bereich vermitteln einen erheblichen Anteil an kaufmännischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Dies gilt umso mehr, als Frau G. stellvertretende Filialleiterin war bzw. Filialleiterin mit eigener kaufmännischer Verantwortung ist.

Fachtreue Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 BBHZVO müssen kein Eignungsfeststellungsverfahren (Probestudium bzw. Zugangsprüfung) durchlaufen, sondern haben direkten Hochschulzugang. In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erhalten sie einen Studienplatz aus einer Quote, die zwischen 2 und 4 Prozent der Studienplätze beträgt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), eine erneute Prüfung des Hochschulzugangs von Frau G. unter Zugrundelegung der Ausführungen zur fachlichen Verwandtschaft der beruflichen Qualifikation mit dem angestrebten Studium und der Anrechnung der ergänzenden Ausbildung zur Kauffrau im Einzelhandel auf die berufliche

Tätigkeit durch die Fachhochschule Münster zu veranlassen.

Der Ausschuss bittet, ihn über das Ergebnis der erneuten Prüfung zeitnah zu unterrichten.

**16-P-2012-00602-00**

Bergisch Gladbach

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das auf die Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 83 Js 68/12 eingestellt hat und die dagegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist. Soweit die Weiterleitung der Beschwerde des Petenten durch die Staatsanwaltschaft Köln an den Generalstaatsanwalt in Köln zunächst unterblieben ist, wird das Erforderliche veranlasst werden.

Das Vorgehen der Kreispolizeibehörde Rheinisch-Bergischer Kreis ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00616-00**

Castrop-Rauxel

Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Soweit die Petentin die Bitte um Überprüfung der Angelegenheit eines anderen Unternehmers angekündigt hat, kann dies nur im Rahmen eines neuen von ihr einzuleitenden Petitionsverfahrens zu prüfen sein.

**16-P-2012-00619-00**

Storkow

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Kündigung von Frau S. während ihrer Probezeit erfolgte, da sie nach Ansicht der sie beschäftigenden Fachhochschule Bielefeld die an sie gestellten Arbeitsanforderungen nicht erfüllt hatte und ihre Weiterbeschäftigung unzumutbare Mehrbelastungen

der übrigen Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Folge gehabt hätte. Die anfängliche Probezeit dient gerade als Phase der Bewährung neuergestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer entsprechend verkürzten Kündigungsfrist.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau S. rechtzeitig in einem Feedbackgespräch auf die bestehende Kritik an ihrer Arbeit hingewiesen worden ist. In diesem Fall hat sich somit die negative Prognoseentscheidung der Arbeitgeberin aufgrund der unzureichenden Arbeitsleistung von Frau S. in der erfolgten Kündigung realisiert.

Die Entscheidung der Fachhochschule Bielefeld ist damit grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau S. in der Zwischenzeit ihre arbeitsgerichtliche Klage zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Kündigung zurückgenommen hat.

**16-P-2012-00637-00**

Eslohe

Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnisbehörde hat den Antrag des Petenten auf Erteilung eines „Streckenführerscheins“ nochmals geprüft und zwischenzeitlich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens dem Antrag entsprochen. Ein entsprechender Bescheid ist dem Petenten mit Schreiben vom 31.10.2012 bereits zugegangen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00641-00**

Kürten

Baugenehmigungen

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die erteilte Baugenehmigung für die Änderung der Nutzung des ehemals landwirtschaftlich genutzten Eiersortiertraums in einen gewerblichen Hofladen mit saisonalem Weihnachtsbaumverkauf auf dem Grundstück Knappstockberg 17 in Kürten rechtswidrig ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat das Vorhaben zugelassen. Es ist nicht erkennbar, dass sie die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fehlerhaft beurteilt hat.

Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

**16-P-2012-00646-00**

Steinheim

Arbeitsförderung

Dem Antrag auf Übernahme der Heizkosten konnte nicht entsprochen werden, da die beantragte Heizölmenge den angemessenen Verbrauch für zwei Personen erheblich übersteigt. Trotz mehrmaliger Erläuterung des Sachverhalts, schriftlich und mündlich, konnte vom Jobcenter Kreis Höxter keine Einigung mit dem Petenten erzielt werden, so dass er den Rechtsweg beschritten hat. Das Klageverfahren ist noch anhängig.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Sozialgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2012-00650-00**

Bottrop

Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-00661-00**

Ratingen

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Zuständigkeit für die Entscheidung in Einbürgerungsangelegenheiten liegt beim Kreis Mettmann. Die kreisangehörigen Städte unterstützen den Kreis bei dieser Tätigkeit, indem sie eine Erstberatung der Antragsteller durchführen und die Einbürgerungsanträge entgegennehmen.

Im Fall des Petenten liegt ein Einbürgerungsantrag noch nicht vor. Er hat im Kreis-Service-Center in Ratingen vorgesprochen und sich nach den Voraussetzungen für eine Einbürgerung erkundigt. Im Rahmen der Beratung wurde der Petent zu den Einbürgerungsvoraussetzungen, dem Einbürgerungsverfahren so-

wie zur Höhe der Einbürgerungsgebühr beraten. Bezüglich des Nachweises der für die Einbürgerung geforderten Sprachkenntnisse wurde ihm erläutert, welche Kriterien herangezogen werden.

Im Rahmen dieser Erstberatung konnte durch das Kreis-Service-Center jedoch nicht geprüft werden, ob einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem Petenten wird daher empfohlen, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Einbürgerungsbehörde des Kreises Mettmann vorzusprechen. Bei dieser Vorsprache könnte sich die Einbürgerungsbehörde auch einen Eindruck verschaffen, ob die geforderten Sprachkenntnisse vorhanden sind und deshalb auf einen Sprachtest verzichtet werden kann.

**16-P-2012-00662-00**

Iserlohn

Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von der Petentin beklagte Entscheidung der Fernuniversität Hagen der geltenden Verordnungslage entspricht. Die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung – MIWF) wird jedoch anhand sämtlicher von der Petentin überlassenen Unterlagen zu ihrem beruflichen Werdegang prüfen, wie die Petentin ihr Ziel, ein Studium aufzunehmen, erreichen könnte.

Der Petitionsausschuss bittet das MIWF, ihm über das Ergebnis der Nachforschungen zu berichten.

**16-P-2012-00677-00**

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Der vom Petenten beim Jobcenter Düsseldorf nachweislich eingegangene Mietvertrag erreichte zunächst nicht das zuständige Bearbeitungsteam. Sobald die zuständige Sachbearbeitung von den Anträgen des Petenten Kenntnis erhielt, wurde die Mietkostenüberweisung umgehend veranlasst. Für August 2012 war dies zunächst nur auf das Konto des Petenten selbst möglich, da noch seine Einwilligungserklärung zur Direktüberweisung an seine Vermieterin fehlte. Ab September 2012 wurde wunschgemäß die Vermieterin als Zahlungsempfängerin erfasst.

Nachdem der Petent den Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft (Garantierklärung) des Jobcenters Düsseldorf für die fällige Kau-

tion eingereicht hatte, wurde auch diese an die Vermieterin umgehend weitergeleitet.

Seinen Antrag auf Übernahme von Kosten für die Erstaussattung seiner Wohnung bearbeitete und genehmigte das Jobcenter Düsseldorf zeitnah innerhalb von zehn Tagen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00688-00**

Rheine  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sich davon überzeugt, dass für die Kinder von Herrn P. kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) mehr besteht.

Dies gilt für die älteren Kinder von Herrn P. schon deshalb, weil sie inzwischen das zwölfte Lebensjahr vollendet und damit die Altersgrenze für Unterhaltsvorschusszahlungen überschritten haben.

Das jüngste Kind von Herrn P. erreicht die Altersgrenze am 06.06.2013, so dass allenfalls bis zu diesem Tag ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG bestehen könnte. Dem steht jedoch grundsätzlich die Tatsache entgegen, dass die Stadt Düsseldorf für Jennifer Jaqueline bereits für 72 Monate UVG-Leistungen gewährt hat.

Eine Aufhebung des alten Bewilligungsbescheids kommt nicht in Betracht. Sie wäre nur dann möglich, wenn Jennifer Jacqueline P. während des Leistungsbezugs Einkommen erzielt hätte, das bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen gewesen wäre. Hierfür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

Sollten - was Herr P. in seiner Petition angibt und was die Stadt Düsseldorf derzeit überprüft - im Zeitraum vom 01.06.2005 bis 31.07.2008 die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung an Jennifer Jacqueline P. nicht vorgelegen haben, hätte dies nicht zur Folge, dass dieser Zeitraum von der Anrechnung auf den Höchstleistungszeitraum von 72 Monaten auszunehmen ist.

#### **16-P-2012-00703-00**

Münster  
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend unterrichtet.

Da der damalige Arbeitgeber von Herrn K. nicht mehr existiert, hat der Rentenversicherungsträger eingehende Ermittlungen bei der damals zuständigen AOK in Münster durchgeführt. Die AOK konnte zwar die grundsätzliche Beschäftigung für das Jahr 1972 bestätigen. Aussagen zum Arbeitsentgelt und zur Frage von möglichen Unterbrechungen konnten jedoch nicht getroffen werden.

Soweit Herr L. in seiner Petition auf eine von der AOK mit Schreiben vom 13.11.2009 an das Sozialgericht Münster übersandte Leistungskarte verweist, welcher zu entnehmen sei, dass auch 1972 keine Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeitszeiten vorlagen, ist darauf hinzuweisen, dass die Leistungskarte für das Jahr 1972 keine Eintragungen vorsieht. Hieraus im Umkehrschluss zu folgern, dass auch für das Jahr 1972 keine Unterbrechungen vorlagen, überzeugt nicht. Denn nach Auskunft der AOK wurde die Beschäftigung vom 14.09.1971 bis 29.05.1981 nicht mehr über eine bis dahin übliche Leistungskarte geführt, sondern in der EDV erfasst. Im Ergebnis ist damit nicht zweifelsfrei nachgewiesen, dass für das Jahr 1972 keine Unterbrechungen vorlagen.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Zeitraum vom 01.01.1972 bis 31.12.1972 nicht als nachgewiesene, sondern lediglich als glaubhaft gemachte Beitragszeit anzuerkennen, ist nicht zu beanstanden.

Herr L. wird gebeten, den Ausgang des in der Angelegenheit anhängigen Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

#### **16-P-2012-00723-00**

Dorsten  
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass der Petent seinen gesetzlichen Verpflichtungen mehrfach nicht nachkam. Aufgrund dessen waren die ausgesprochenen Sanktionen zwingend auszusprechen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Petent zwei Mal ohne Zustimmung des Jobcenters Kreis Recklinghausen jeweils in eine nicht angemessene Wohnung umzog, hat er zu Recht den Differenzbetrag zur höheren Miete selbst zu tragen. Vereinbart wurde mit ihm die direkte Zahlung der tatsächlichen vollen Höhe an den Vermieter, was zur Verminderung der auszahlenden Regelleistung führte. Lediglich die Mieterhöhung konnte nicht berücksichtigt werden, da sie dem Jobcenter nicht bekanntgegeben worden war.

Obwohl der Petent seine Krankenversicherung gekündigt und er trotz Aufforderung des Jobcenters keine neue Krankenversicherung mitgeteilt hatte, bestand und besteht für ihn durchgehend Krankenversicherungsschutz.

Sowohl bei einem Datenabgleich mit dem Rentenversicherungsträger als auch bei der Aussage durch eine Mitarbeiterin, man habe einen Lebensmittelgutschein ausgehändigt, handelt es sich um eine Namensverwechslung. Diese wurde schnell ohne Nachteile für ihn aufgeklärt.

Der vom Petenten am 31.07.2012 abgegebene Weiterbewilligungsbescheid ab 01.08.2012 wurde zeitnah innerhalb von sieben Tagen bearbeitet. Seinem Wunsch nach einer detaillierten Aufstellung seiner Bezüge seit dem 01.01.2012 ist das Jobcenter mit Schreiben vom 10.08.2012 umgehend nachgekommen. Die eingereichte Lohnabrechnung (Juni 2012) wurde noch am selben Tag von der zuständigen Sachbearbeiterin bearbeitet und die Nachzahlung angewiesen.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Kreis Recklinghausen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. In Bezug auf die bedauerlichen Verwechslungen aufgrund einer Namensgleichheit und Fehler im Rahmen der Datenerhebung aufgrund der Umstellung auf ein neues EDV-System war die Petition begründet. Die Fehler wurden ausgeräumt.

#### **16-P-2012-00732-00**

Leverkusen

##### Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gesundheitsstörungen von Frau K. nach vollständiger Aufklärung des medizinischen Sachverhalts mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 40 bewertet wurden. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Frau K. kann nur empfohlen werden, im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustands einen Änderungsantrag zu stellen.

#### **16-P-2012-00738-00**

Bonn

##### Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau Dr. H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.11.2012.

#### **16-P-2012-00762-00**

Lippstadt

##### Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Vorwürfe von Herrn S. gegen das Dreifaltigkeits-Hospital Lippstadt insbesondere in Bezug auf die angebliche Verwehrung eines Gebärdendolmetschers glaubhaft durch das Krankenhaus widerlegt wurden. Eine Aufklärung der Ursachen der Eskalation im Rahmen der Krankenhausaufsicht war nicht möglich. Die Krankenhausaufsicht hat keine Verstöße festgestellt.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Lippstadt in dem Betreuungsverfahren XVII Sch 1307 sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

#### **16-P-2012-00763-00**

Rheinbach

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiter-

bildung) zu prüfen, inwiefern der Umstand, dass der Petent über ein Diplom im Fach Pädagogik verfügt, in seinem Fall eine Fortgeltung der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 rechtfertigen könnte. Aus Sicht des Ausschusses ist die Befristung der Anerkennung dieses Abschlusses als Staatsexamen im Grundsatz berechtigt, jedoch im konkreten Fall unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Eingruppierung unbefriedigend, da der Petent sogar in besonderer Weise pädagogisch qualifiziert ist.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Stufenzuordnung hinsichtlich des Petenten rechtmäßig erfolgt ist.

#### **16-P-2012-00776-00**

Hamm

Abfallwirtschaft  
Bauordnung

Das Anliegen von Frau H. war bereits Gegenstand einer Beratung des Petitionsausschusses. Der Petitionsausschuss verweist insofern auf seinen Beschluss vom 17.07.2012.

Aufgrund der erneuten Petition ist die Angelegenheit nochmals überprüft worden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung, von der eine Gefahr, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen könnten, haben sich dabei nicht ergeben.

Ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ist nach wie vor nicht erkennbar.

Zur Beantwortung ihrer Fragen erhält Frau H. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 09.11.2012.

#### **16-P-2012-00783-00**

Werl

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der vom Petenten erhobene Vorwurf der Unterschlagung wegen der Nichtaushändigung eines Mahnbescheids auf einem Missverständnis

beruhte, das zwischenzeitlich aufgeklärt worden ist.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass das aufgrund der Petition eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Arnberg (262 Js 810/12) mit Verfügung vom 25.09.2012 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden ist und kein Anlass bestanden hat, eine andere Staatsanwaltschaft mit der Bearbeitung der diesem Verfahren zugrunde liegenden Strafanzeige zu betrauen. Das von dem Petenten in diesem Zusammenhang angesprochene Ermittlungsverfahren „gegen 13 JVA-Bedienstete“ ist bei der Staatsanwaltschaft Arnberg nicht feststellbar. Sollte sich dieser Hinweis des Petenten auf das von der Staatsanwaltschaft Arnberg mit Verfügung vom 27.07.2010 mangels Anfangsverdachts eingestellte Verfahren 262 Js 613/10 beziehen, wird darauf hingewiesen, dass diese Verfahrenseinstellung dem Generalstaatsanwalt in Hamm und dem Justizministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat. Der Petitionsausschuss sieht auch diesbezüglich keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2012-00785-00**

Köln

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Für Ortschaften zwischen 200 und 500 Einwohnern muss an Werktagen (montags bis samstags, 14:00 Uhr) eine Bedienung mit sieben Hin- bzw. Rückfahrten durch einen Taxi-Bus bzw. Anrufsammeltaxi (AST) erreicht werden.

Die ÖPNV-Anbindung von Rövenich wird nahverkehrsplankonform über die Linien 807 und 811 sichergestellt. Diese beiden Linien werden montags bis freitags zu Zeiten des Schülerverkehrs im Linienverkehr und außerhalb dieser Zeiten annähernd im Stundentakt als TaxiBus angeboten. TaxiBus-Fahrten müssen 30 Minuten vor Abfahrt telefonisch vorbestellt werden.

Darüber hinaus bietet die Stadt Zülpich auf freiwilliger Basis ein Angebot im Anrufsammeltaxiverkehr über die Linie 892 an. Direktverbindungen von Rövenich nach Zülpich sind

laut Fahrplan damit montags-freitags mit zwei Fahrten (18:00 und 19:00 Uhr), samstags mit neun Fahrten (erste Fahrt 09:45 Uhr, letzte Fahrt 20:45 Uhr) und sonntags mit acht Fahrten (09:45 bis 19:45 Uhr) möglich. Fahrten von Zülpich nach Rövenich finden werktags 4- bis 5-mal (18:35 - 23:50 bzw. 00:50 Uhr), samstags 12-mal (08:50 - 00:50 Uhr) und sonntags 10-mal (08:50 bis 23:50 Uhr) statt. Die Fahrten im AST sind 60 Minuten vorher anzumelden. Eine Anmeldung am Vortag ist nur für früh am Morgen stattfindende Fahrten notwendig.

#### **16-P-2012-00788-00**

Solingen

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petenten wenden sich gegen die nach ihrer Einschätzung öffentliche Ausschreibung einer „privaten“ Veranstaltung. Dazu ist festzustellen, dass die Veranstalter zwar Privatpersonen sein mögen, sie benötigen aber eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen zur Ausrichtung des Volksfests Zöppkesmarkt in Solingen.

Seit August 2011 wurde in der Presse und im vorpolitischen Raum darüber diskutiert, ob die Kommerzialisierung des Volksfests Änderungen in der Ausrichtung erforderlich machen. Für die Durchführung des Markts 2012 wurden erstmalig zwei Anträge eingereicht. Nach gründlicher Abwägung wurde aufgrund der größeren Erfahrung im Sicherheitsbereich und den bereits getätigten Vorarbeiten der Arbeitsgemeinschaft Reise & Markt der Zuschlag für das Jahr 2012 erteilt.

Aufgrund der immer noch aktuellen, lebhaften Diskussion in der Öffentlichkeit ließ das Solinger Tageblatt im Mai 2012 durch ein Marktforschungsinstitut eine Umfrage zum Thema Zöppkesmarkt durchführen. Demnach waren 68 % nicht oder überhaupt nicht zufrieden, nur knapp 13 % waren zufrieden oder sehr zufrieden mit der Entwicklung des Markts.

Aufgrund der Erfahrungen der Stadt Köln mit der Vergabe des Weihnachtsmarkts am Roncalli-Platz wurde verwaltungsseitig beschlossen, den politischen Gremien das Instrument der Dienstleistungskonzession für die weiteren Zöppkesmärkte vorzuschlagen. Teile der Kölner Bewertungsmatrix wurden angeglichen und übernommen. Nach Vorberatung in den politischen Gremien wurde beschlossen, die Ausrichtung des Markts künftig als Dienstleistungskonzession für die Jahre 2013 bis 2017 zu vergeben. Auf die daraufhin erfolgte Ausschreibung gingen zwei Bewerbungen (Ar-

beitsgemeinschaft Reise & Markt und der Verein zur Förderung des traditionellen Solinger Brauchtums) ein. Die Sichtungskommission wertete die Unterlagen auf Basis der Bewertungsmatrix aus und die Arbeitsgemeinschaft erhielt 195 Punkte, auf den Verein entfielen 230 Punkte. Daraufhin wurde beschlossen, die Ausrichtung des Zöppkesmarkts für die Jahre 2013 bis 2017 an den Verein zur Förderung des traditionellen Solinger Brauchtums zu vergeben. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Die chronologische Darstellung macht deutlich, dass bei der Vergabe der Durchführung des Volksfests keine willkürlichen Überlegungen angestellt worden sind. Die Stadt hat auf der Basis einer Bewertungsmatrix den Auftrag nach Beratung in den politischen Gremien vergeben. Dabei orientierten sich die einzelnen Unterpunkte der Matrix am politischen Gestaltungswillen und an den verwertbaren Erfahrungen im vergleichbaren Verfahren der Stadt Köln. Auch ist die Vergabe an den Verein zur Förderung des traditionellen Solinger Brauchtums nicht zu beanstanden. Dem Verein gehören u. a. verschiedene Ratsmitglieder an. Dies rechtfertigt aber nicht, den Verein vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Der Petitionsausschuss vermag einen Rechtsverstoß der Stadt Solingen nicht zu erkennen, so dass kein Grund zu Beanstandungen gegeben ist.

#### **16-P-2012-00794-00**

Frankfurt a.M.

##### Universitätskliniken

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau R. unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Frau R. die gewünschten Kopien der Bildbefunde übersandt worden sind. Laut Auskunft der Klinik sind vom Institut für Radiologie weder Kernspinnuntersuchungen noch Sonographien durchgeführt und dokumentiert worden. Insofern können auch keine Kopien solcher Untersuchungen übersandt werden.

Röntgenaufnahmen werden gemäß Röntgenverordnung nach Ablauf von zehn Jahren vernichtet. Für die im Jahre 2002 durchgeführten Untersuchungen steht die Vernichtung im kommenden Jahr an. Dies ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat außerdem davon Kenntnis genommen, dass Frau R. vom Amtsgericht Düsseldorf wegen mangelnder Erfolgsaussich-

ten keine Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Das Landgericht Düsseldorf hat die dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie auf die Herausgabe der Originale keinen Anspruch hat.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Bezüglich des behaupteten Behandlungsfehlers ist den Unterlagen zu entnehmen, dass einer Anzeige von Frau R. gegen den beschuldigten Arzt mangels Anfangsverdachts nicht nachgegangen wurde.

Über die Krankenunterlagen ihrer Mitpatientin kann Frau R. ebenfalls – allein schon aus Datenschutzgründen - nicht verfügen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2012-00811-00**

Wuppertal

Beförderung von Personen

Die zurzeit geltenden Regelungen in den Beförderungsbedingungen der ÖPNV-/SPNV-Verkehrsunternehmen für Nordrhein-Westfalen bleiben zunächst unverändert. Im Rahmen eines „runden Tisches“ mit den Beteiligten versucht das Land, für eine Mitnahme von Tandems und E-Bikes in Mehrzweckabteilen der Nahverkehrszüge eine für Radfahrer günstigere, rechtssichere Regelung herbeizuführen.

Es liegt kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes vor.

#### **16-P-2012-00814-00**

Iserlohn

Altenhilfe

Hilfe für behinderte Menschen

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet. Er hat keine Verstöße gegen das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) feststellen können.

Soweit Herr K. Fragen im Zusammenhang mit der Höhe seines Werkstattentgelts anspricht, erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Sozia-

les vom 30.10.2012, der sich der Ausschuss anschließt.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn K., sich bezüglich der Höhe des Steigerungsbetrags seines Arbeitsentgelts zunächst an den Werkstatttrat der Iserlochner Werkstätten zu wenden. Darüber hinaus kann er eine arbeitsgerichtliche Überprüfung vornehmen lassen.

#### **16-P-2012-00817-00**

Hamm

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er danach ab 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte weiterhin einen geringeren Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen zu entsprechen. Ab 2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 13.11.2012.

#### **16-P-2012-00820-00**

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Hagen nicht zu beanstanden. Der Petentin wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, ihre Bedenken und pädagogischen Einwände persönlich im Jugendamt vorzutragen. Über das Ergebnis der erfolgten Beratungen und die Gründe für die vorgesehene weitere Verfahrensweise wurde

sie vom Jugendamt der Stadt Hagen informiert.

#### **16-P-2012-00824-00**

Münster

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der im Januar 2012 gestellte Antrag der Petentin auf Gewährung von Sonderurlaub mit nicht hinnehmbarer Verzögerung beschieden wurde. Die Gründe für die Verzögerung lassen sich indes in der Rückschau nicht mehr ermitteln.

Der Ausschuss kann die Petentin nur ermutigen, ihr Dissertationsprojekt abzuschließen und sich bei Gelegenheit auf andere Hochschulstellen in ihrem Interessenbereich zu bewerben.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), die Bezirksregierung Münster aufzufordern, ihr Personalentwicklungskonzept im Hinblick auf an Hochschulen abgeordnete Lehrkräfte darzustellen. Insbesondere interessiert den Petitionsausschuss, wie die im Rahmen solcher Abordnungen erworbenen Qualifikationen für Schule konkret fruchtbar gemacht werden sollen.

Der Petitionsausschuss ist des Weiteren der Auffassung, dass den an eine Hochschule abgeordneten Lehrkräften während ihrer Tätigkeit an der Hochschule ausreichend Zeit für ihre eigene Qualifikation verbleiben muss, damit die jeweiligen Qualifikationsziele innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens auch realistisch zu erreichen sind. Im Rahmen der anstehenden Evaluation des Hochschulfreiheitsgesetzes ist auf diesen Punkt ein besonderes Augenmerk zu richten. In diesem Zusammenhang überweist der Petitionsausschuss die Eingabe dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung als Material.

#### **16-P-2012-00835-00**

Windeck

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über Bürgeranträge. Der Antrag des Petenten vom 07.07.2011 ist in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.11.2011 behandelt und von dort in den Betriebsausschuss als zuständigem Fachausschuss verwiesen worden. Der Betriebsaus-

schuss hat die Angelegenheit am 14.02.2012 beraten und alle Anträge einstimmig zurückgewiesen. Da der Petent bei allen Sitzungen und Verhandlungen anwesend war, waren ihm der gesamte Sachverhalt und die dazu getroffenen Entscheidungen bekannt. Die gesetzlich geforderte förmliche Information des Petenten durch den Bürgermeister wurde zwischenzeitlich nachgeholt. Damit ist dem Anliegen des Petenten auf Unterrichtung Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Petent keinen Anspruch darauf hat, dass Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung in seinem Sinne entsprochen wird.

Die Strafanzeige von Mitgliedern des Rats gegen den Petenten richtete sich nicht gegen sein Recht, sich mit Beschwerden an den Rat zu wenden und auch nicht gegen sein Recht, den Gleichheitsgrundsatz einzufordern. Sie bezieht sich uneingeschränkt auf die vom Petenten getätigten diffamierenden Äußerungen gegen Ratsmitglieder und die damit verbundenen Veröffentlichungen im Internet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00837-00**

Warendorf

##### Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und dem mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster in dem aufgrund einer Strafanzeige des Petenten angelegten Verfahren 81 Js 2636/11 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesre-

gierung (Justizministerium sowie Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung des beanstandeten Besteuerungsverfahrens des Finanzamts Warendorf eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.11.2012.

**16-P-2012-00838-00**

Lippstadt  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr G. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.11.2012.

**16-P-2012-00843-00**

Lünen  
Arbeitsförderung  
Zivilrecht

Die Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass die vom Jobcenter Kreis Unna getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Herrn G. wurden als Vermieter der leistungsberechtigten Frau A. die geforderten rechtlichen Grundlagen für die verringerte Mietzahlung für den Monat Juli 2012 wunschgemäß mit Schreiben vom 22.08.2012 mitgeteilt. Eine darüber hinausgehende Offenbarung von Sozialdaten ist unter dem Schutz des Sozialgeheimnisses nicht zulässig, auch nicht als kurze Anmerkung auf Überweisungsträgern bei Direktüberweisung von Miete an den Vermieter.

Soweit bei Herrn G. noch weiterer Informationsbedarf bezüglich miet- und sozialrechtlicher Bestimmungen vorliegt, hat er die Möglichkeit, sich auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) zu informieren.

Forderungen aus dem Mietverhältnis sind zwischen Vermieter und Mieter privatrechtlich zu klären, da der Grundsicherungsträger, hier das Jobcenter Kreis Unna, nur mit der Leistungsberechtigten in einem Rechtsverhältnis steht, nicht aber mit dem Vermieter. Diesbezüglich

hat das Jobcenter Frau A. mit Schreiben vom 19.07.2012 korrekterweise gebeten, eine eigenständige Klärung mit Herrn G. vorzunehmen. Diese dürfte zwischenzeitlich erfolgt sein.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-00845-00**

Köln  
Beförderung von Personen

Es liegt kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Es ist davon auszugehen, dass nach der Verabschiedung des Landeshaushalts 2012 auch im Verkehrsbereich Rhein-Sieg wieder ein Sozialticket angeboten wird.

**16-P-2012-00849-00**

Bedburg-Hau  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und das Anliegen der Petenten unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Beschränkungen hinsichtlich des Öffnens der Stationsfenster und der Tür zum Garten seitens der Klinik aufgehoben worden sind.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-00850-00**

Tönisvorst  
Rechtspflege  
Straßenverkehr

Soweit sich die Petition auf die Verurteilung des Petenten durch das Amtsgericht Kempen am 10.07.2012 bezieht, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die Verfahrensgestaltung der Gerichte und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Krefeld die Höhe

der zur Begleichung der Geldstrafe zu zahlenden Raten antragsgemäß auf 25,00 € monatlich festgesetzt hat.

Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass aufgrund der Petition der Erlass der durch das Amtsgericht Kempen verhängten Geldstrafe oder die Aussetzung ihrer Vollstreckung im Gnadenwege geprüft und der Petent über den Ausgang des Gnadenverfahrens informiert wird.

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Viersen stellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Petent irrtümlicherweise annimmt, er müsse Gebühren in Höhe von 75,00 € plus 215,00 € zahlen. Tatsächlich ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Fahrerlaubnisbehörde jedoch nur eine Gebühr in Höhe von 75,00 € zu entrichten, die sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) ergibt.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt ist derjenige zur Zahlung der Kosten (Gebühren und gegebenenfalls anfallende Auslagen) verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Wenn es Umstände gibt, die aus Billigungsgründen zu einer Reduzierung oder Befreiung von der Gebührezahlung führen könnten, wären diese der Fahrerlaubnisbehörde im weiteren Verfahren mitzuteilen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2012-00851-00**

Köln

##### Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Universität Duisburg-Essen im Rahmen des Vergabeverfahrens um einen Platz im ersten Fachsemester des Studiengangs Medizin in fehlerhafter Weise das schlechtere Zeugnis von Frau R.-C. berücksichtigt hat. Letztendlich ist ihr aber dadurch kein Nachteil entstanden, weil ihr auch bei einer Beteiligung am Vergabeverfahren unter Berücksichtigung ihrer besseren Note andere Bewerberinnen und Bewerber mit besseren Noten vorgegangen wären.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dennoch der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) die Universität Duisburg-Essen zu bitten, in Zukunft eine sorgfältigere Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse sicherzustellen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass Frau R.-C. neben der Übersetzung ihrer an die Universität Köln gerichteten Bewerbungsunterlagen auch deren Beglaubigung vorlegen sollte, um die Echtheit zu beweisen. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, die Urkunden zum Gebrauch im deutschen Rechtsverkehr legalisieren zu lassen und sich dafür an die deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen ihres Herkunftslandes zu wenden.

Zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage erhält Frau R.-C. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 28.11.2012.

#### **16-P-2012-00854-00**

Erfurt

##### Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund der erneuten Petition von Herrn M. über die weiteren Ermittlungen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen zur vollständigen Klärung des Versicherungsverlaufs von Herrn M. unterrichtet.

Es ist festzustellen, dass der Rentenversicherungsträger die Ermittlungen zum Sachverhalt umfassend durchgeführt hat. Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung, den Zeitraum von 1978 bis 1989 nicht als rentenrechtliche Zeit zu berücksichtigen, weil die Beschäftigung nicht glaubhaft gemacht wurde, ist nicht zu beanstanden.

Entgegen den Ausführungen von Herrn M. ergibt sich aus der vorgelegten Zeugenerklärung nicht die Anschrift des Zeugen. Diese ist lediglich mit „La Manga, d. 07.01.2010 - Spanien“ angegeben. Zudem ist dem Schreiben nicht der vollständige Name des Zeugen zu entnehmen, sondern es enthält nur eine Unterschrift. Darüber hinaus führt der Zeuge nicht aus, in welcher Beziehung er zu Herrn M. stand und woraus sich seine Kenntnis ergibt. Auch sind Angaben zur Beitragsentrichtung nicht zu entnehmen. Die Zeugenerklärung ist daher für die Anerkennung einer Beitragszeit nicht ausreichend.

Herrn M. kann nur empfohlen werden, nähere Angaben zum Zeugen zu machen, damit die Deutsche Rentenversicherung Westfalen weitergehende Ermittlungen durchführen bzw. eine ergänzende Zeugenerklärung anfordern kann.

**16-P-2012-00865-00**

Herten

SozialhilfePflegeversicherung

Die Entscheidung des Kreises Recklinghausen, die Verletztenrente bei der Ermittlung des zu gewährenden Pflegegelds in Anrechnung zu bringen, entspricht der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Die Einkommensermittlung durch den Kreis Recklinghausen orientiert sich an den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs, wonach alle Einkünfte in Geld und Geldeswert bei der Ermittlung des zu gewährenden Pflegegelds zu berücksichtigen sind, sofern sie nicht den abschließend aufgezählten Ausnahmetatbeständen unterfallen. Die Verletztenrente zählt nicht zu den Ausnahmetatbeständen und wurde somit zu Recht in Anrechnung gebracht.

Weitergehende Hilfen können bei der Stadt Herten als zuständigem Träger der Sozialhilfe beantragt werden. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen für solche Leistungen dürfte aufgrund des vorhandenen Einkommens und Vermögens des Petenten aber derzeit nicht mit einer Bewilligung zu rechnen sein.

Dem Petent wird jedoch empfohlen, sich an die Träger der Sozialhilfe zu wenden, um sich bei der Beantragung entsprechender Hilfen beraten zu lassen.

**16-P-2012-00877-00**

Herford

Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung des Anliegens sind Anhaltspunkte dafür, dass der Petentin unter den geltenden bauleitplanerischen Vorgaben eine wirtschaftliche bauliche Verwertung ihres Grundstücks nicht möglich ist, nicht erkennbar. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Gestattung einer Überschreitung der Baugrenze um ca. zwei Meter in Aussicht gestellt.

Der Petentin kann nur erneut empfohlen werden, sich hinsichtlich einer genehmigungsfähigen Planung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

**16-P-2012-00885-00**

Köln

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Die Entscheidung und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Über die Leistungsgewährung an die Mutter und den gesetzlichen Forderungsübergang des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs wurden sowohl die Petentin als auch ihre Schwester zeitgleich im August 2011 unterrichtet. Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haften mehrere gleich nahe Verwandte anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Die Überprüfung hat eine von der Petentin beklagte Ungleichbehandlung zwischen ihr und der Schwester nicht ergeben.

Gründe, die nach § 1611 BGB zur Beschränkung oder zum Wegfall der Unterhaltsverpflichtung der Petentin führen, liegen nicht vor. Hinsichtlich des Unterhaltsrückstands kann der Petentin auf Wunsch eine Ratenzahlung eingeräumt werden.

**16-P-2012-00900-00**

Münster

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent bittet, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, um Hilfe in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit. Er begehrt die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) sowie des Merkzeichens „G“.

Der Petent hat im Juni 2012 einen Änderungsantrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt. Die Stadt Münster hat von allen im Antrag benannten Ärzten Berichte angefordert und diese ausgewertet. Es wurde festgestellt, dass nach diesen Berichten keine Änderung im Gesundheitszustand des Petenten eingetreten ist. Sein Antrag wurde deshalb abgelehnt. Zeitgleich mit der Petition hat der Bevollmächtigte Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid erhoben. Die Petition wurde allein damit begründet, dass die Stadt Münster den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt habe. Da

von allen behandelnden Medizinern entsprechende Berichte angefordert und diese auch erstellt wurden, trifft dieser Vorwurf nicht zu.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2012-00901-00**

Wachtendonk

Industrie- und Handelskammern

Die Erteilung einer Erlaubnis für die Betätigung als Versicherungsmakler/in hängt gemäß der einschlägigen Regelung in der Gewerbeordnung unter anderem vom Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung ab. Mit der Beendigung der Versicherung fällt die Erlaubnisvoraussetzung weg. Sofern die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) nicht durch den Gewerbetreibenden unter Rückgabe der Erlaubnisurkunde über die Einstellung des Betriebs unterrichtet wird, ist sie gehalten, die Erlaubnis zu widerrufen. Dies dient dem Schutz potenzieller Kunden vor Vermögensschäden infolge fehlerhafter Vermittlungstätigkeit ohne Versicherungsschutz.

Bei der IHK zu Duisburg ist weder eine Stellungnahme der Petentin zu dem Anhörungsschreiben, noch die zurückgeforderte Originalerlaubnis eingegangen. Die IHK hatte also keine Erkenntnisse darüber, ob die Petentin beabsichtigte, ihr Gewerbe einzustellen oder weiter tätig zu sein. Da die Haftpflichtversicherung allerdings nach Mitteilung des Versicherers zum 15.05.2012 auslief, sah die IHK sich gehalten, den Erlaubniswiderruf auszusprechen und die Originalerlaubnis zurückzufordern.

Formal zu bemängeln ist der nur Umstand, dass der Erlaubniswiderruf vier Tage vor Ablauf der gewährten Stellungnahmefrist und vor Wegfall des Versicherungsschutzes erfolgte. Die IHK erklärt die frühe Zustellung damit, dass der Widerruf rechtzeitig vor dem Wegfall des Haftpflichtversicherungsschutzes wirksam werden sollte. Da Zustellungen erfahrungsgemäß oftmals bis zu 14 Tage dauern, leitet die IHK zu Duisburg die Zustellungen von Widerrufsbescheiden mit entsprechendem Vorlauf ein. Im Fall der Petentin erfolgte die Zustellung allerdings sehr zeitnah. Der einige Tage zu früh zugestellte Widerrufsbescheid, der inzwischen bestandskräftig geworden ist, hat seitens der Rechtsaufsicht gegenüber der IHK zu dem Hinweis geführt, dass künftig in entspre-

chenden Fällen der Widerruf mit einer Datumssetzung zu erfolgen hat.

Eine seitens der Petentin gegen den Widerrufsbescheid erhobene Klage, verbunden mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, hat sich zwischenzeitlich durch Rücknahme erledigt. Zuvor hatte das Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung unter Hinweis auf die Rechtmäßigkeit des Bescheids der IHK abgelehnt. Gegen die Ablehnung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz legte die Petentin Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht ein. Diese Beschwerde wurde als unzulässig verworfen. Damit ist der Widerrufsbescheid inzwischen bestandskräftig geworden.

Festzuhalten bleibt, dass die Petentin nach eigener Aussage Ihre Tätigkeit als Versicherungsmaklerin ohnehin beenden wollte. Durch den Erlass des Widerrufsbescheids selbst entstanden ihr keine unmittelbaren Kosten. Auch hat die IHK in Duisburg bislang das angedrohte Zwangsgeld weder festgesetzt noch eingefordert. Dies ist auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2012-00939-00**

Dortmund

Straßenverkehr

Nach Prüfung der verkehrlichen und sicherheitstechnischen Belange sieht die Stadt Dortmund als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde zurzeit keine zwingende Notwendigkeit, die Lichtsignalanlage am Verkehrsknoten L 672/Winterkamp weiter zu betreiben und beabsichtigt daher zunächst eine probeweise Außerbetriebsetzung der Anlage für die Dauer von 12 Monaten anzuordnen. Nach Abschluss der Erprobungsphase und erneuter Beurteilung der Situation bleibt seitens der beteiligten Behörden über den endgültigen Abbau der Anlage zu entscheiden. Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird die Stadt Dortmund um entsprechende Veranlassung bitten.

Demgegenüber ist der durchgängige Betrieb der benachbarten Lichtsignalanlage am Verkehrsknoten L 672/Heideweg, auch in den Nachtstunden, aus Verkehrssicherheitsgründen unverzichtbar.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2012-00940-00**

Hülsede

##### Landschaftspflege

Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes müssen Nationalparke unter anderem großräumig und weitgehend unzerschnitten sein. Eine gemeinsame Betrachtung der Waldgebiete "Blomberger Wald" in Nordrhein-Westfalen und "Süntel" in Niedersachsen als eine Nationalparkkulisse ist aufgrund der großen räumlichen Trennung und der damit verbundenen ökologischen Zerschneidung nicht möglich, da eine solche Kulisse das vom Bundesnaturschutzgesetz geforderte Kriterium der "weitgehenden Unzerschnittenheit" nicht erfüllt.

Die Waldfläche im Bereich der Stadt Blomberg ist deutlich kleiner als die für Wald-Nationalparke empfohlene Größe von 10.000 Hektar. Dies gilt auch für das FFH-Gebiet "Wälder bei Blomberg", das zwei Teilbereiche östlich und westlich von Blomberg mit einer Gesamtfläche von rund 1.380 Hektar umfasst. Die Wälder im Bereich der Stadt Blomberg erfüllen daher nicht die Kriterien des Bundesnaturschutzgesetzes für die Ausweisung von Nationalparks in Deutschland.

Da das Land über keine eigenen Flächen im Bereich des Blomberger Waldes verfügt, ist auch das Ziel eines Nationalparks, auf dem überwiegenden Teil der Fläche den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten, nicht umsetzbar.

#### **16-P-2012-00945-00**

Solingen

##### Ausländerrecht

Die Petenten sind nach Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt. Insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor. Darüber hinaus sind die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie beziehen Leistungen nach dem Asylbe-

werleistungsgesetz in Höhe von monatlich 1.890,00 € zuzüglich Krankenhilfe.

Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Sie fallen in die Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. An dessen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde gebunden. Eine gegen den Bescheid des Bundesamts gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreisepflicht jedoch keine aufschiebende Wirkung. Den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab.

Für die Petenten besteht die Möglichkeit, den Sachvortrag in das noch anhängige verwaltungsgerichtliche Klageverfahren einzubringen. Weiter hat die Ausländerbehörde die Petenten über die Möglichkeit eines Wiederaufgreifensverfahrens informiert.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Erkrankungen überprüft die Ausländerbehörde zu gegebener Zeit die Reisefähigkeit der betroffenen Familienmitglieder. Aufgrund fehlender Personaldokumente werden Maßnahmen zur Beschaffung von Passersatzpapieren eingeleitet.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2012-00951-00**

Rheine

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Aufgrund des verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine inhaltliche Überprüfung der durch die Petentin beanstandeten prozessleitenden Maßnahmen und Entscheidungen des Arbeitsgerichts Rheine und des Amtsgerichts Rheine verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit

den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Auf die Möglichkeit, gegen das von der Petentin beanstandete Urteil des Amtsgerichts Rheine vom 03.08.2012 Berufung einzulegen, sowie über die dabei zu beachtende Form und Frist, ist diese durch das Amtsgericht Rheine hingewiesen worden. Davon hat sie - soweit ersichtlich - keinen Gebrauch gemacht.

Auch die von der Petentin beanstandete Terminierung des Arbeitsgerichts Rheine in dem Verfahren 4 Ca 1411/12 auf den 10.01.2013 gehört zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit und ist einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Insbesondere kann der Petitionsausschuss das Arbeitsgericht Rheine nicht anweisen, diesen Termin aufzuheben.

Die Staatsanwaltschaft Münster wird die Ermittlungen in dem Verfahren 71 Js 630/12 mit der gebotenen Beschleunigung weiterführen. Die Petentin erhält einen Bescheid nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, sofern es nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Münster aufgrund der weiteren Strafanzeigen der Petentin vom 27.11.2012 das Verfahren 70 JS 190/12 angelegt hat und, soweit sie sich gegen den Steuerberater Christian Konermann und die Mitarbeiter der Stadtwerke Rheine Schulte deGroot, Becker und Henke wegen Steuerhinterziehung und anderer Straftaten richten, ein weiteres Verfahren in der Sonderabteilung für Wirtschaftsstrafsachen anlegen wird, dessen Aktenzeichen ihr zeitnah mitgeteilt werden wird. Die Petentin erhält einen Bescheid nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, sofern es in einem oder beiden Verfahren nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm wird der Petentin über das Ergebnis seiner dienstaufsichtlichen Prüfung einen Bescheid erteilen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Petitionsrecht jedermann das Recht einräumt, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren. Daher kann der Petitionsausschuss, soweit die Petentin das Verhalten der Stadtwerke Rheine beanstandet und darum bittet, die "Stadtwerke

Rheine" zur Nachzahlung von Beiträgen zu einem Sparvertrag zu veranlassen, nicht tätig werden, da die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH keine staatliche Stelle ist.

#### **16-P-2012-00964-00**

Magnolia Place, Waterloo  
Kulturpflege

Der Petent setzt sich mit zahlreichen Unterstützern für den Schutz der deutschen Sprache ein.

Der Gebrauch und der Wandel der deutschen Sprache sind von länderübergreifender Bedeutung. Die fachliche Verantwortung für die Pflege und den Erhalt der deutschen Sprache und deren länderübergreifende gesellschaftlich-kulturelle Relevanz obliegt verantwortlich dem Rat für deutsche Rechtschreibung. Dieser kooperiert auf dem Wege von Empfehlungen mit den politischen Entscheidungsträgern der deutschsprachigen Länder.

Aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen ist anzumerken, dass dem Wunsch nach einem verantwortungsvollen Umgang mit der deutschen Sprache an den Schulen des Landes in hohem Maße entsprochen wird.

Kompetenzorientierter Deutschunterricht trägt wesentlich zur Pflege und zum Erhalt der deutschen Sprache bei. Die Schülerinnen und Schüler können in jeder Unterrichtsstunde, ebenso wie in ihrem Alltag, lebensnah Sprachvarianten wahrnehmen, von der Hoch- über die Fachsprache bis zur Jugend- und Umgangssprache und dadurch gegebenenfalls zwischen verschiedenen Sprachebenen wechseln.

Die bewusste Wahrnehmung verschiedener Sprachebenen in unterschiedlichen Anwendungssituationen entwickelt Stilkompetenz als Sinn für funktionale Angemessenheit. Der Deutschunterricht verhilft zur Entwicklung eines Sprachbewusstseins, das nicht nur nach Norm-Richtigkeit, sondern nach funktionaler und situativer Angemessenheit urteilt. Damit wird die Fähigkeit zur Reflexion über Sprache als wesentliche fachliche Kompetenz gefördert. Somit kann der z. B. durch die Globalisierungstendenzen bedingte Anteil an Fremdwörtern in der deutschen Sprache in seiner Kontextualität als relativer Bestandteil der Ursprungssprache begriffen werden.

Eine Sprache darf nicht als statisches, sondern muss als prozesshaftes und mit gesellschaftlichen und historischen Entwicklungen verbun-

denes Phänomen verstanden werden, um einen sachgemäßen und respektvollen Umgang mit Sprache zu gewährleisten.

Soweit in der Petition um mehr finanzielle Unterstützung für verschiedene Zwecke gebeten wird, sind dem Petitionsausschuss Veränderungen oder Verbesserungen in diesem Sinne aus verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Gründen unmittelbar nicht möglich.

Zu gesetzgeberischem Handeln sieht der Ausschuss keinen Anlass.

#### **16-P-2012-00984-00**

Weeze

Straßenverkehr

Aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung vom 20.01.2012 leitete der Kreis Borken gegen den Petenten ein Bußgeldverfahren ein. Dem Petenten wurde die Möglichkeit gegeben, sich zum Vorwurf zu äußern. Von dieser Möglichkeit machte er jedoch keinen Gebrauch. Eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister ergab, dass innerhalb eines Jahres gegen ihn wegen einer weiteren Geschwindigkeitsüberschreitung bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Von daher ordnete der Kreis in seinem Bußgeldbescheid vom 28.03.2012 neben der Festsetzung einer Geldbuße zusätzlich ein einmonatiges Fahrverbot an. Gegen den Bußgeldbescheid legte der Petent keinen Einspruch ein.

Mit Datum vom 17.04.2012 wurde ihm eine Mitteilung über die Rechtskraft des Bußgeldbescheids zugesandt. Er wurde darauf hingewiesen, dass das Fahrverbot erst dann wirksam wird, wenn er seinen Führerschein in amtliche Verwahrung gibt, spätestens jedoch am 17.08.2012. Da der Petent dieser Aufforderung auch nicht nachkam, wandte sich der Kreis Borken mit Schreiben vom 20.08.2012 erneut an den Petenten. Am 26.08.2012 gab er seinen Führerschein letztendlich ab. Das angeordnete Fahrverbot endete am 25.09.2012 um 24:00 Uhr.

Nach Vollstreckung des Fahrverbots in NRW hat der Kreis Borken den Führerschein an den Landkreis Grafschaft Bentheim in Niedersachsen weitergeleitet. Hintergrund war ein weiteres rechtskräftiges Fahrverbot gegen den Petenten dort. Die Fahrverbotsfristen waren gemäß § 25 Abs. 2 a des Straßenverkehrsgesetzes nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung zu berechnen.

Die Maßnahmen und Entscheidungen des Kreises Borken entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2012-00988-00**

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Der Sohn des Petenten konnte für sein Fahrrad kein entsprechendes Ticket vorweisen. Gemäß den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr wurde ihm ein erhöhtes Beförderungsentgelt auferlegt. Dies wurde inzwischen beglichen.

Der angeregte kostenlose Transport von Fahrrädern im ÖPNV liegt allein in der Verantwortung der Verkehrsunternehmen. Das Land hat hierauf keinen Einfluss.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petentin weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2012-00999-00**

Bergheim

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

#### **16-P-2012-01024-00**

Köln

Industrie- und Handelskammern

Um Schwankungen im Beitragsaufkommen auszugleichen, sind die Industrie- und Handelskammern verpflichtet, eine Ausgleichsrücklage anzusammeln, die zwischen 30 und 50% der Betriebsaufwendungen beträgt. Daneben kann eine Liquiditätsrücklage in Höhe von höchstens 50% der Summe der Betriebsaufwendungen gebildet werden, die der Aufrechterhaltung einer ordentlichen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten dient. Ob

und in welcher Höhe Rücklagen gebildet werden, ist mit Ausnahme der Ausgleichsrücklage eine autonome Entscheidung der jeweiligen Vollversammlung. Gleiches gilt auch für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Rücklagen beitragswirksam aufgelöst werden.

Bezogen auf die beiden in der Petition genannten Kammern haben sich keine Anzeichen für offensichtliche Verstöße gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Finanzierung und der pfleglichen Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen ergeben.

Zum Vorwurf der Petentin, bei Kleingewerbetreibenden würden trotz hoher Rücklagen Beiträge einkassiert, ist anzumerken, dass bei der IHK Bielefeld von rund 107.000 Mitgliedern annähernd 43.000 Mitglieder als Kleingewerbetreibende vom Beitrag befreit sind. Bei der IHK Köln sind es von rund 147.000 Mitgliedern annähernd 59.000 Mitglieder. Beide Kammern nutzen damit die Möglichkeiten der gesetzlichen Beitragsbefreiung zugunsten von Kleingewerbetreibenden aus. Zudem haben beide Kammern ihre Beiträge in den letzten Jahren gesenkt.

#### **16-P-2012-01059-00**

Kleve

Baugenehmigungen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die gesetzlichen Grundlagen lassen zu, dass Kommunen ihre städtebaulichen Ziele über Grunderwerbsverträge verfolgen und im Wege von Ankaufsmoellen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken nehmen. Diese Vorgehensweise kann sich zudem preisgestaltend auswirken und so auch sozial- und bodenpolitische Ziele erreichen.

Soweit der Petent um Prüfung bittet, ob die ergangene Verfügung der Stadt Kleve über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zurückgenommen werden kann, ist darauf zu verweisen, dass die Kommunalaufsicht nach geltender Rechtsprechung nur tätig werden darf, wenn eine Gemeinde gegen geltendes Recht verstoßen hat und ein öffentliches Interesse ein Eingreifen erfordert. Ein öffentliches Interesse ist jedoch nicht gegeben, wenn es um die Durchsetzung individueller Interessen eines Einzelnen geht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ihre Rechte auf anderem Wege (Zivilprozess, Verwaltungsstreitverfahren) geltend machen kann.

Herr Z. hat den Rechtsweg bereits beschritten. Die Entscheidung des Gerichts bleibt abzuwarten.

#### **16-P-2012-01082-00**

Kerpen

Arbeitsförderung

Dem Petenten sind auf Grund seines Antrags vom 26.03.2012 Leistungen zum Lebensunterhalt sowie für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 19.03.2012 bis 31.08.2012 bewilligt worden. Die bewilligten Leistungen sind regelmäßig und in voller Höhe gezahlt worden. Auf den Weiterbewilligungsantrag sind ihm im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung seitens des Jobcenters Rhein-Erft nur Leistungen für den Lebensunterhalt gezahlt worden. Da erhebliche Zweifel an der angegebenen Wohnsituation bestanden, wurden zunächst keine Leistungen für die Unterkunft bewilligt.

Zur Vermeidung unrechtmäßigen Leistungsbezugs hat das Jobcenter den Petenten aufgefordert, Auskunft zu seiner Wohnsituation zu geben und seine Angaben möglichst durch Vorlage des Mietvertrags und von Zahlungsnachweisen über die monatliche Miete zu belegen. Weiterhin haben Mitarbeiter des Jobcenters mehrfach versucht, den Petenten in seiner angegebenen Wohnung zu besuchen. Er wurde jedoch nie angetroffen. Bei einer Vorsprache des Petenten im Jobcenter wurde ein gemeinsamer Hausbesuch in der Wohnung der Mutter vereinbart. Dort bewohnt er ein Zimmer. Daraufhin wurden ihm rückwirkend ab 01.09.2012 bis zum 31.03.2013 die beantragten Leistungen für Unterkunft und Heizung bewilligt.

Die Vorgehensweise und die Entscheidung des Jobcenters Rhein-Erft sind nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2012-01085-00**

Heinsberg

Eisenbahnwesen

Verantwortlicher Besteller der Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR), der im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel über die Wiederaufnahme des SPNV entscheidet. Die bauliche Veränderung, die im Rahmen einer Wiederinbetriebnahme und insbesondere der Elektrifizierung erforderlich ist, bedarf der Plan-

feststellung gemäß des Allgemeinen Eisenbahngesetzes durch die zuständige Bezirksregierung.

Bei der Planfeststellung werden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Aufgrund der Bündelungswirkung der Planfeststellung ist die Prüfung aller Belange abschließend. Eine Planrechtfertigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist nicht legitim.

#### **16-P-2012-01086-00**

Schermbeck  
Baugenehmigungen

Im laufenden Bauantragsverfahren wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Gesamtbetrachtung aller für die Erteilung der Genehmigung relevanten Tatbestände vorgenommen. Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen, so dass die erteilte Baugenehmigung für die Umnutzung des Stallgebäudes in zwei Wohnungen nicht zu beanstanden ist.

Soweit die Petentin befürchtet, Sickerwasser könnte ihr Grundstück beeinträchtigen, ist festzuhalten, dass die untere Wasserbehörde des Kreises Wesel im Zuge des Genehmigungsverfahrens beteiligt wurde und gegen das Vorhaben und die geplante Niederschlagsentwässerung keine Bedenken vorgetragen hat. Die Baugenehmigung enthält zudem eine Nebenbestimmung, dass für die örtliche Einleitung/Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eine wasserbehördliche Erlaubnis einzuholen ist.

Jeder Grundstückseigentümer hat sich im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf einzustellen, dass auf benachbarten Grundstücken bauliche Entwicklungen erfolgen, die aus der eigenen Perspektive heraus nicht gewünscht sind und auch objektiv zu Beeinträchtigungen führen können. Diese Veränderungen und auch Beeinträchtigungen sind jedoch solange hinzunehmen, wie bestehende, dem Schutz des Nachbarn dienende Rechtsvorschriften und daraus ableitbare Zumutbarkeitsschwellen nicht verletzt bzw. überschritten werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne des Anliegens der Petentin zu empfehlen.

#### **16-P-2012-01090-00**

Gladbeck  
Arbeitsförderung

Die Prüfung des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts hat ergeben, dass die Kritik an den organisatorischen Abläufen im Jobcenter in Gladbeck hinsichtlich der Bestätigung beim Einreichen von Unterlagen unbegründet ist.

Bei Neukunden wird die Vorsprache/Antragstellung spätestens am Folgetag im IT-Verfahren dokumentiert. Zudem erhalten Neukunden bei ihrer ersten Vorsprache eine schriftliche Bestätigung über die Antragstellung, so dass damit auch eine gesetzeskonforme Bewilligung von Leistungen gewährleistet wird. Weitere Unterlagen, die in den durchzuführenden Verwaltungsverfahren hinzugezogen werden müssen, können in unterschiedlicher Art und Weise eingereicht werden. Möchten Kunden nachzureichende Unterlagen persönlich abgeben, soll dies in der Regel bei den zuständigen Sachbearbeitern erfolgen, damit der Vorgang besprochen und möglichst unmittelbar bearbeitet werden kann. Sollte die persönliche Abgabe nicht möglich sein, wird den Kunden auf ausdrücklichen Wunsch eine Eingangsbestätigung über die eingereichten Unterlagen durch den Kundenservice (Empfang) ausgestellt. Posteingänge erhalten sowohl in der Botenmeisterei der Stadt Gladbeck als auch beim Jobcenter einen Posteingangsstempel und werden an die zuständigen sachbearbeitenden Stellen weitergeleitet. Diese Abläufe entsprechen der üblichen Verwaltungspraxis unter Beachtung der Vorschriften des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs und der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck.

Die Vorgehensweise und Entscheidungen des Jobcenters in Gladbeck sind somit nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2012-01091-00**

Overath  
Eisenbahnwesen

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Bahnanlage der Eisenbahnen des Bundes handelt, ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde.

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01092-00**

Gelsenkirchen  
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat zugesagt, dem Petenten eine weitere Duldung über zwei Monate zu erteilen, sofern von diesem unverzüglich Unterlagen beigebracht werden, die seine bevorstehende Eheschließung und die Niederlassungserlaubnis seiner Braut belegen. Der Petitionsausschuss rät dem Petenten zum Besuch eines Integrationskurses, um die Voraussetzungen für einen Familiennachzug auch in sprachlicher Hinsicht zu schaffen.

**16-P-2012-01111-00**

Emmerich  
Straßenverkehr

Nachdem in der Presse Berichte über angebliche Bußgeldverfahren, die sich auf die unterschiedliche Schreibweise in den deutschen Fahrzeug-Papieren (mit Bindestrich) und auf den deutschen Kfz-Kennzeichen (ohne Bindestrich) in Italien und Österreich begründen, aufgetaucht sind, beantragten Fahrzeughalter u. a. in der Zulassungsbehörde Duisburg, ihre Fahrzeugpapiere gegen neue Papiere ohne Bindestrich umzutauschen. Da hier weder Halterdaten noch technische Daten geändert wurden, beschloss die Zulassungsbehörde Duisburg, für den gewünschten Umtausch der Fahrzeugpapiere lediglich Gebühren in Höhe von 1,00 € zu fordern. Als Grund hierfür gibt die Zulassungsbehörde an, dass für sie bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit eine bürgerfreundliche Lösung im Vordergrund stand.

Aufgrund der Presseberichte unterrichtete das Auswärtige Amt auf Bitten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Mitgliedstaaten der EU darüber, dass nach deutschem Recht die Fahrzeugpapiere und auch das Kfz-Kennzeichen sowohl mit als auch ohne Bindestrich ausgefertigt werden können. Nationale Regelungen der einzelnen EU-Staaten sind von den anderen EU-Staaten anzuerkennen und damit EU-weit gültig. Italien und Österreich haben mittlerweile ihre Behörden über die Rechtslage in Deutschland unterrichtet.

Ein Grund, die Fahrzeug-Papiere umzutauschen, hat gemäß dieser Rechtslage zu keinem Zeitpunkt bestanden. Ebenso wenig liegt ein Verschulden der Zulassungsbehörden vor. In Fällen, in denen der Fahrzeughalter entgegen der eindeutigen Rechtslage aus reiner

Vorsicht den Umtausch der Fahrzeugpapiere beantragt, muss er die aus Kostengründen erhobene Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr tragen.

Auch die Zulassungsbehörde in Duisburg hat ihre Gebührenforderung an die Vorgaben wieder angepasst.

Bei zukünftigen Zulassungen wird eine einheitliche Schreibweise auf den Kennzeichen und in den Fahrzeugpapieren vorgenommen.

Die von der Zulassungsbehörde des Kreises Kleve geforderte volle Umtauschgebühr für neue Fahrzeugpapiere ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-01150-00**

Bottrop  
Energienutzung

Die nachträgliche Förderung der Solarthermieanlage ist rechtlich nicht möglich.

Unter den weiteren Informationen der EnergieAgentur.NRW (EA) wurde auf eine Internetseite verwiesen, über die u. a. auch die Förderrichtlinien zur Verfügung stehen. Sie enthalten den ausdrücklichen Hinweis, dass nur Vorhaben gefördert werden können, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Unabhängig davon hat die EA inzwischen ihr Informationsangebot verbessert.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20.11.2012.

**16-P-2012-01157-00**

Bochum  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss betrachtet die Eingabe des Petenten als erledigt.

Ohne konkrete Angaben zum Namen und zum derzeitigen Aufenthalt der Petentin sowie zur derzeit zuständigen Ausländerbehörde kann eine Prüfung nicht eingeleitet werden.

**16-P-2012-01168-00**

Düsseldorf

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass der Rechtsweg in der Unfallfürsorgeangelegenheit von Frau Z. ausgeschöpft ist.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**16-P-2012-01175-00**

Bochum

Hochschulen

Die Universität Bochum hat sich zwischenzeitlich bereit erklärt, Frau R. die Fortsetzung des klinischen Studienabschnitts in Bochum zu ermöglichen. Damit wurde ihrem Anliegen entsprochen.

**16-P-2012-01246-00**

Gangelt

Kartellrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Verdacht des Petenten auf eine missbräuchliche Grundpreiserhöhung der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH (VWG) hat sich nicht bestätigt. Der Trinkwasserpreis für einen typischen Abnahmefall liegt im Vergleich unter dem Durchschnitt benachbarter Wasserversorger. Wegen der hohen Fixkostengebundenheit der Wasserversorgung schlägt der Grundpreis bei einem Haushalt mit ein bis zwei Personen und geringem Wasserverbrauch stärker durch. Die Wasserpreiskalkulation ist betriebswirtschaftlich fundiert und orientiert sich daran, Unterdeckungen möglichst gering zu halten. Kostenüberdeckungen liegen regelmäßig nicht vor.

Eine überproportionale Gewinnausschüttung an die Gesellschafterkommunen ist ebenfalls nicht gegeben. In der Vergangenheit erwirtschaftete Gewinne sind zu einem sehr großen Anteil im Unternehmen belassen worden, um die Gesellschaft mit Eigenkapital substantiell nachhaltig auszustatten und vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten (z. B. durch stetig ansteigende Verschuldung) zu bewahren. Die Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter haben sich seit 2002 stets auf dem Mindestgewinnniveau nach dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) bewegt. Nachdem die Gesellschaft in den letzten Jahren sukzessive gesundet ist, hat die Gesellschafterversammlung am 29.08.2012 erstmals für das Geschäftsjahr 2011 eine Vollausschüttung kombiniert mit einer Entnahme aus der Gewinnrücklage beschlossen.

**16-P-2012-01251-00**

Oberhausen

Krankenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01296-00**

Gladbeck

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Kritik des Petenten an den organisatorischen Abläufen im Jobcenter Kreis Recklinghausen unbegründet ist.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenters Kreis Recklinghausen sind nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-01304-00**

Kirchhundem

Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hätte es im Sinne einer bürgernahen Verwaltung für angemessen gehalten, wenn das Prüfungsamt dem Sohn des Petenten nach dessen Obsiegen im Verwaltungsrechtsstreit von sich aus die Modalitäten (Vorbereitungszeit, Schulwahl, Zusammensetzung der Kommission) für die erstrittene Wiederholungsprüfung mitgeteilt hätte. Gleichwohl sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), die Veranlassung einer Neubewertung der von dem

Sohn des Petenten zuletzt abgelegten unterrichtspraktischen Prüfung zu empfehlen. Auf Grund des zeitlichen Abstands und der Bedeutung des unmittelbaren Eindrucks für die Beurteilung der Prüfungsleistung ist aus Sicht des Ausschusses auch bei einem Rückgriff einer Neubewertung auf noch vorhandene Unterlagen oder Aufzeichnungen keine zureichende Grundlage für eine belastbare Bewertung gegeben.

Das Prüfungsamt hat zugesagt, dem Sohn des Petenten nunmehr „offensiv“ die Rahmenbedingungen für die Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Diese umfassen eine umfassend neu besetzte Prüfungskommission und eine Einarbeitungszeit von sechs Wochen an einer von dem Sohn des Petenten selbst zu wählenden Schule.

#### **16-P-2012-01328-00**

Leverkusen  
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Regelungen des zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetzes eine finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe oder in kommunaler Trägerschaft sind, nicht vorsehen.

Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz ist, dass es sich um die Einrichtung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe handelt.

Die finanzielle Förderung seitens der Kommunen ist nicht ausgeschlossen. Im Rahmen des Ausbaus der Betreuung von unter dreijährigen Kindern besteht auch für privat-gewerbliche Träger die Möglichkeit, für die Neueinrichtung solcher Plätze Investitionszuschüsse zu beantragen.

#### **16-P-2012-01331-00**

Swisttal  
Kindergartenwesen

Auf Grund der ausschließlich kommunalen Zuständigkeit für die Ausgestaltung und Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung hat das Land nicht die Möglichkeit, eine Änderung der vom Kreis Euskirchen gewählten Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe zu veranlassen.

Nach § 90 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs besteht auf Antrag jedoch grundsätzlich die Möglichkeit des Erlasses oder Teilerlasses von Elternbeiträgen, wenn die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Eheleuten S. daher, im Gespräch mit dem Jugendamt des Kreises Euskirchen zu klären, ob ein solcher Erlass oder Teilerlass in ihrem Fall möglich ist.

Da die Erhebung eines Entgelts für Mahlzeiten ausschließlich Angelegenheit des Einrichtungsträgers ist, kann auch nur er darüber entscheiden, ob ein Verzicht oder Teilverzicht auf eine Zahlung möglich ist.

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

#### **16-P-2012-01430-00**

Witten  
Wohngeld

Das Wohngeldgesetz sieht bei einem Grad der Behinderung von 100 einen jährlichen Freibetrag von 1.500,00 € vor, der bei der Ermittlung des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens abzuziehen ist. Dieser Abzug ist in allen Wohngeldbescheiden zutreffend erfolgt. Ein Abzug des steuerrechtlichen Freibetrags ist nach den wohngeldrechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle ist mithin nicht zu beanstanden.

**16-P-2012-01471-00**

Neuss  
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Ausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn D. unterrichtet. Er hat festgestellt, dass die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die Gewährung der Resturlaubsansprüche aus den Jahren 2009 und 2010 zu verwehren, nicht zu beanstanden ist.

Zur näheren Erläuterung erhält Herr D. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 08.11.2012.

**16-P-2012-01504-00**

Düsseldorf  
Einkommensteuer

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ein konkretes Anliegen des Petenten, insbesondere hinsichtlich der Finanzverwaltung, nicht erkennbar. Ein Vortrag zu seinem Steuerfall oder einer möglichen ungerechten Behandlung durch die Finanzverwaltung ist seinen Ausführungen nicht zu entnehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2012-01505-00**

Düsseldorf  
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Stadt Düsseldorf beabsichtigt, aufgrund der vom Petenten vorgelegten Bescheinigung der guineischen Botschaft über den Verlust der guineischen Staatsangehörigkeit, den Petenten einzubürgern. Der Petent wird in Kürze die Einladung zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erhalten.

Der Petition wurde damit entsprochen.

**16-P-2012-01514-00**

Wesel  
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bearbeitung des Antrags auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zwischenzeitlich erfolgt ist. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

**16-P-2012-01529-00**

Bergisch Gladbach  
Grundsicherung  
Arbeitsförderung

Dem Anliegen der Eheleute B. wurde inzwischen im Jobcenter Rhein-Berg als auch vom Sozialamt der Stadt Bergisch Gladbach entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**16-P-2012-01536-00**

Rösrath  
Arbeitsförderung

Dem Anliegen von Herrn B. ist inzwischen im Rahmen des Petitionsverfahrens entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht daher die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-01571-00**

Grevenbroich  
Medienrecht  
Post- und Fernmeldewesen

Der Zugang zum Internet mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s ist eine notwendige Grundversorgung. Es wird zudem das Ziel einer Breitbandversorgung von 50 Mbit/s für alle Haushalte bis 2018 verfolgt.

In den Gebieten von Nordrhein-Westfalen, in denen der Markt versagt und die Telekommunikationsunternehmen dieses Ausbauziel nicht realisieren, werden die betroffenen Kreise und Kommunen mit einem Bündel von Maßnahmen unterstützt. Das Land fördert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes den Ausbau der Grundversorgung mit Breitbandanschlüssen im ländlichen Raum. Mit dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm wird die Breitbandversorgung von Gewerbegebieten und Unternehmen gefördert. Durch das Projekt BreitbandConsulting.NRW wird Kreisen und Kommunen fachlicher Rat und Unterstützung geboten.

Die Preise für Telefondienstleistungen im Festnetz und für die Internetnutzung sanken 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 Prozent. Dies ist insbesondere auf den Wettbewerb bei den Komplettangeboten wie kombinierte Telefon- und DSL-Anschlüsse, Telefon-Flatrates und Internet-Flatrates zurückzuführen.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher den zunehmenden Wettbewerb und die Regulierung des Telekommunikationsmarkts durch die Bundesnetzagentur, die zu einer Absenkung der Verbraucherpreise im Telekommunikationsmarkt geführt haben.

**16-P-2012-01587-00**

Bergisch Gladbach  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über das Anliegen von Frau Dr. W.-S. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Aufgrund der Strafanzeige der Petentin vom 23.08.2011 hat die Polizei umfangreiche Ermittlungen in Form von Ortsterminen und Befragungen in der Nachbarschaft durchgeführt. Die Polizei hat insgesamt in den vergangenen eineinhalb Jahren sechsmal die angezeigten Ruhestörungen überprüft, konnte jedoch in keinem Fall den beschriebenen Lärm feststellen. Die von der Petentin eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom zuständigen Abteilungsleiter der Polizei angemessen behandelt und beschieden. Die polizeilichen Maßnahmen insgesamt geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat das Ermittlungsverfahren am 24.02.2012 eingestellt. Diese Sachbehandlung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2012-01642-00**

Rheinberg  
Wohnungsbauförderung

Die Petentin sieht vor dem Hintergrund steigender Mieten und Mietnebenkosten einerseits und der demografischen Entwicklung andererseits die Notwendigkeit einer Ausweitung der sozialen Wohnraumförderung, um die Versorgung insbesondere von älteren Menschen, Alleinerziehenden und Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen mit preiswertem Wohnraum zu gewährleisten.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 20.11.2012, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**16-P-2012-01721-00**

Engelskirchen  
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01743-00**

Stuttgart  
Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-01786-00**

Essen  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Hilfe für behinderte Menschen

Das erneute Vorbringen der Petentin gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 22.06.2010 und 17.07.2012 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

**16-P-2012-01811-00**

Bonn  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-01913-00**

Duisburg  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2012-01949-00**

Offenburg  
Strafvollzug

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

**16-P-2012-01973-00**

Erfstadt  
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01975-00**

Hille  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01987-00**

Porta Westfalica  
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

**16-P-2012-01989-00**

Wesel  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-01993-00**

Düsseldorf  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-02008-00**

Krefeld  
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2012-02027-00**

Bendorf  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

**16-P-2012-02032-00**

Wuppertal  
Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2012-02033-00**

Solingen  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

